Basel, 5. Mai 1917. № 18 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)


REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht ein tüchtiger **Bäcker,** der mit Dampfbackofen und Maschinenbetrieb bewandert ist. Eintritt kann sofort erfolgen. Offerten unter Chiffre A. C. K. 36 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Die **Konsumgenossenschaft Schönbühl (Bern)** sucht auf 1. Juni 1917 einen ganz soliden und selbständigen **Bäcker.** Derselbe hat auch den Brotverkehr zu übernehmen. Offerten sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Schönbühl.

Angebot.

Strebsamer, energischer und militärfreier Mann, sucht Stellung als **Betriebsleiter.** Fuhrwerk-Disponent oder Chauffeur. Offerten unter Chiffre A. Z. 76 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligenter Jüngling mit Sekundarschulbildung wünscht Aufnahme in einen grösseren Genossenschaftsbetrieb (Bureau und Magazin), um daselbst eine Lehrzeit zu absolvieren. Französische Schweiz bevorzugt. Offerten sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Othmarsingen.

Konsumfiliale zu übernehmen gesucht von jungem, tüchtigem, kaufmännisch gebildetem Paar, das im Ladenservice, sowie in der Buchhaltung durchaus selbständig und vertraut ist. Prima Referenzen. Offerten unter Chiffre M. S. 81 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Seriöse Tochter, welche die Lehre in grösserem Kolonialgeschäft absolviert hat, wünscht Stelle als **Verkäuferin** in ähnlicher Branche. Offerten unter Chiffre L. K. 80 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Einladung

zur

Frühlings-Konferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft)

Donnerstag (Auffahrt), **17. Mai 1917, vorm. 10 Uhr im Gasthaus zum Löwen in Waldenburg.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Jahresbericht des Kreisvorstandes.
3. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Jahresbericht und -Rechnung des V. S. K. Referent: Herr Dr. O. Schär.
6. Traktanden der Delegiertenversammlung V. S. K. Referent: Herr. Dr. O. Schär.
7. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
8. Verschiedenes.

Um die Verhandlungen schon um 10 Uhr beginnen zu können, werden die Konferenzteilnehmer **ab Liestal mit Extrazug nach Waldenburg befördert,** der Liestal ungefähr um 9 Uhr verlässt. Zu seiner Benützung sind die gewöhnlichen Billette gültig.

Anmeldungen für den gemeinschaftlichen Mittagstisch im Gasthaus zum Löwen, zum Preise von Fr. 2.50 ohne Wein, beliebe man **rechtzeitig** zu richten an die Konsumgenossenschaft Waldenburg. Im Interesse guter Zubereitung des Essens und ausreichender Bedienung der Teilnehmer liegt es, dass jeder Verein die Zahl seiner Delegierten, die sich am Essen im «Löwen» beteiligen werden, mitteilt.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **Otto Berger.** Der Aktuar: **F. Gschwind.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VI.

Einladung zur 12. Konferenz

Sonntag, den 20. Mai 1917, vormittags 9 Uhr im „Hotel Bellevue" in Brunnen.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Verlesen des Protokolls der Konferenz vom 25. Februar 1917 in Baar.
4. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung pro 1916.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1917.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
7. Jahresbericht und -Rechnung des Verbandes. Referent: Herr H. Rohr, Mitglied der V. K. des V. S. K.
8. Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. 1917 in Luzern. Referent: Herr H. Rohr.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
10. Anfragen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder.

Gemeinschaftliches Mittagessen à Fr. 3.— ohne Wein. Anmeldungen mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind der Konsumgenossenschaft Brunnen (Aktuar: Herr. Alois Schuler) bis spätestens Sonntag, den 19. Mai einzureichen.

Nach § 10 der Kreisstatuten sind die Verhandlungen insofern öffentlich, als jedermann, der sich über die Mitgliedschaft bei einem der Kreisvereine ausweist, Zutritt hat.

Luzern, den 1. Mai 1917.

Namens des Kreisvorstandes VI,

Der Präsident: **Joseph Schmid.** Der Aktuar: **Gg. Huber.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 5. Mai 1917 | No. 18

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Statutenrevision im V. S. K.

Sch. Unsere Leser sind, obwohl weder die Entwürfe erster und zweiter Lesung zu den neuen Statuten, noch die dazu herausgegebenen Motive im «Schweiz. Konsum-Verein» abgedruckt wurden, über diese Vorlage doch einigermassen orientiert, und zwar durch kurze, von der Verbandsleitung ausgehende Berichte, durch die Referate über die Verhandlungen der Kreiskonferenzen und durch Beiträge von Mitarbeitern mit anschliessenden Erwiderungen oder Erläuterungen durch den Schreiber dies.

Die politische Tagespresse ist für die Kritik an dieser Vorlage der Verbandsbehörden diesmal nicht in so intensiver Weise in Anspruch genommen worden, wie wir dies bei anderen Aktionen des Verbandes konstatieren konnten; von dem seinerzeit voreilig im «Grütlianer» eröffneten Angriff abgesehen, auf den wir sofort geantwortet haben, ist uns aus der Tagespresse eigentlich nur noch ein Artikel aus der Winterthurer Arbeiterzeitung zu Gesicht gekommen, der sein Bedauern aussprach, dass die Kreiskonferenz VII in Zürich so brutal alle Anträge des Lebensmittelvereins Zürich unter den Tisch gewischt habe.

Dagegen ist in der «Familie», dem Pressorgan des Lebensmittelvereins Zürich, in 5 Nummern, vom 3.—31. März, eine von Herrn J. Lorenz verfasste Artikelserie publiziert worden, die auch als Separatabdruck herausgegeben und an alle Verbandsvereine wie auch an die Mitglieder des Aufsichtsrates des V. S. K. versandt wurde. An die Verbandsvereine im französischen und italienischen Sprachgebiet soll auch eine französische Uebersetzung dieser Eingabe verschickt worden sein, doch ist uns von dieser französischen Eingabe kein Exemplar zu Gesicht gekommen. Diese Artikelserie wurde als Eingabe des Aufsichtsrates des L. V. Z. an den Aufsichtsrat des V. S. K. bei der definitiven Bereinigung der Vorlage durch den Aufsichtsrat des V. S. K. in Berücksichtigung gezogen; leider konnten nur wenige Einwendungen daraus Berücksichtigung finden; aus welchen Gründen die Annahme weiterer Anträge aus dieser Eingabe nicht möglich war, soll nachstehend auseinandergesetzt werden, und da empfiehlt es sich, zum besseren Verständnis für unsere Leser diese Artikelserie ebenfalls mit abzudrucken und sie somit auch unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen. Aus der Gegenüberstellung von Kritik und Antwort kann dann der prüfende Leser in aller Ruhe sein Urteil sich bilden.

Zuerst bringen wir die Einleitung zum Abdruck; diese lautet:

Zur Statutenrevision des V. S. K.

Vernehmlassung und Anträge
des Lebensmittelverein Zürich an den Aufsichtsrat des V. S. K.

Die vierte Totalrevision der Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine, über die am 22. Juni 1917 an der Delegiertenversammlung in Luzern beschlossen werden soll, muss das Interesse der Verbandsvereine mehr als alle früheren wecken. Schon vor dem Kriege hat sich der V. S. K. machtvoll entwickelt und die Kriegsereignisse haben ihn vollends zu einer Blüte gebracht, die man vor rund 25 Jahren, da die Konstituierung des V. S. K. als Grosseinkaufsstelle erfolgte, nie erwartet hätte. Ein immer grösserer Teil der Einkäufe der schweizerischen Konsumgenossenschaften wickelt sich mit dem V. S. K. ab und mehr und mehr vertritt er das Konsumgenossenschaftswesen nach aussen. Da haben denn die Konsumgenossenschaften allen Grund, darüber zu wachen, dass bei einer Gesamtrevision der Verfassung des genossenschaftlichen Bundesstaates, den der V. S. K. darstellt, alle Garantien gegeben werden, dass der V. S. K. in jener Weise sich betätige, wie dies genossenschaftlichen Grundsätzen und dem Willen der Verbandsvereine entspricht.

Daher ist es begrüssenswert, dass der Aufsichtsrat des V. S. K., über den Rahmen des § 48 der jetzigen Statuten hinausgehend, die Genossenschaften anfragt, wie sie zu seinem Entwurf erster Lesung denken und sie auffordert, ihm ihre eventuellen Einwände bis spätestens 31. März kundzutun. Auch die Kreiskonferenzen und der Verwalterverein sind um Meinungsäusserungen ersucht worden. Wir sind der Ansicht, dass letzteres besser erst dann geschehen wäre, wenn der definitive Entwurf vorgelegen hätte. Indessen haben im Rahmen der heutigen Statuten weder Kreiskonferenzen, noch Verwalterverein das Recht, Anträge zu stellen, sodass die Verbandsvereine unbeschadet der Meinung dieser Körperschaften vorgehen können.

Durch die begrüssenswerte Einladung zur Meinungsäusserung zum Entwurfe der neuen Statuten in erster Fassung ist den Verbandsvereinen das Recht nicht genommen, zum Entwurfe letzter Lesung, also zu den definitiven Anträgen des Aufsichtsrates an die Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen und Abänderungsanträge zu stellen.

Wir beschränken uns darauf, nur auf einige allerwichtigste Punkte der Statutenrevision einzutreten und behalten uns vor, bei Anlass der definitiven Vorlage erneut auf die Angelegenheit zurückzukommen. Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei bemerkt, dass es verfehlt wäre, aus dem Mangel an Opposition zu gelegentlichen Aeusserungen der Verwaltungskommission in den Jahresberichten die Zustimmung der Verbandsvereine zu dort geäusserten Vorschlägen ableiten zu wollen, verfehlt auch, eventuelle neue Aussetzungen *anlässlich* der definitiven Vorlage aus gleichen Gründen abzulehnen. Wir wahren uns in jeder Hinsicht unsere vollen statutarischen Rechte.

Nachdem uns die Benutzung eines absoluten Rechtes eines Verbandsvereins den Vorwurf ungenossenschaftlichen und abtrünnigen Gebarens in dem offiziellen Organ des V. S. K. eintrug, sehen wir uns noch veranlasst, zu bemerken, dass uns bei unseren Aeusserungen nur das Wohl der Genossenschaftsbewegung der Schweiz leitet und dass wir weder separatistische Neigungen haben, noch auch von irgend einer Seite beeinflusst sind, deren objektiver Sinn durch persönliche Zerwürfnisse mit dem V. S. K. getrübt sein könnte. Als zweitgrösster Verbandsverein, der in den letzten zehn Jahren für 25 Millionen Franken beim V. S. K. Bezüge gemacht hat, beanspruchen wir gemäss unseren Rechten objektiv und ohne Anwürfe angehört und in unseren Begehren geprüft zu werden.

Wir behandeln den Statutenentwurf des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission des V. S. K. in systematischer Reihenfolge, indem wir die wichtigsten Neuerungen unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Erweiterung der Verbandszwecke.
2. Erweiterung des Mitgliederkreises.
3. Einschränkung der Selbstverwaltung der Genossenschaften.
4. Ausdehnung der Kompetenzen der V. K. und des A. R des V. S. K.
5. Das Stimmrecht der grösseren Vereine bei Delegiertenversammlung und Urabstimmung.

Wir sind in erster Linie mit dem Wunsche einverstanden, dass alle Verbandsvereine darüber wachen, dass bei einer «Gesamtrevision der Verfassung des *genossenschaftlichen Bundesstaates* alle Garantien gegeben werden, dass der V. S. K. in jener Weise sich betätige, wie dies genossenschaftlichen Grundsätzen und dem Willen der Verbandsvereine entspricht», möchten dagegen von vorneherein feststellen, dass wir den *Willen* der *Verbandsvereine* hier mehr hervorheben als die «genossenschaftlichen Grundsätze», denn der erstere ist eine konkrete Tatsache, mit der wir rechnen können und müssen, während auch die Einhaltung rein genossenschaftlicher Grundsätze eine unzählige Menge von Lösungen zulässt, die in wichtigen Punkten weit divergieren können. Auch wenn ein genossenschaftlicher *Bundesstaat* hergestellt würde — in welche Rubrik die Eingabe des L. V. Z. den V. S. K. zu Unrecht einreiht; der V. S. K. ist heute mehr «*Staatenbund*» als *Bundesstaat* — würde dies genossenschaftlichen Grundsätzen nicht widersprechen.

Die Einwendung, die Verbandsbehörden hätten den Statutenentwurf erst dann den Kreiskonferenzen und dem Verwalterverein unterbreiten sollen, wenn der definitive Entwurf vorgelegen wäre, können wir gerade vom demokratischen Standpunkt aus nicht recht begreifen. Der Entwurf erster Lesung ist nicht eine beliebige Privatarbeit, sondern eine Vorlage, der Verbandsbehörden, an der festgehalten wird auch an der zweiten Lesung, wenn die gründliche Prüfung derselben keinerlei den Verbandsbehörden begründet erscheinende Einwendungen ergibt. Das kritisierte Verfahren beweist auf jeden Fall, wieviel den Verbandsbehörden an der Meinung der Verbandsvereine gelegen ist: es soll ermöglichen, rechtzeitig noch begründeten Einwänden aus Kreisen der Verbandsvereine Rechnung tragen zu können und damit die einer glatten und befriedigenden Erledigung der Vorlage im Wege stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Wer weiss, wie schwierig selbst im kleinen Kreise oder in kleinen Genossenschaften eine Statutenrevision durchzuführen ist, dass bei Statutenrevisionen gewöhnlich viel mehr Zungen gelöst werden als bei anderen Vorlagen, welchen Widerstand beinahe jede vorgeschlagene Neuerung findet, wie oft bloss redaktioneller Fragen oder unerheblicher Abänderungsanträge wegen grosse Redeschlachten geschlagen werden, und wer dann berücksichtigt, dass unser Statutenentwurf 60 zum Teil sehr umfangreiche Artikel enthält und dass an unseren Delegiertenversammlungen alle Verhandlungen zweisprachig geführt werden müssen, wird es begreiflich finden, dass die Verbandsbehörden, um eine relativ glatte und beförderliche Erledigung der Revision zu ermöglichen, alle Hindernisse derselben aus dem Wege zu räumen bestrebt sind, und das scheint uns auch bisher gelungen zu sein, wenn nicht von seiten des L. V. Z. die nachstehend erwähnten Abänderungsanträge aufrechterhalten werden; denn in allen Kreiskonferenzen hat sich die weit überwiegende Mehrheit der Teilnehmer *für* die vom L. V. Z. angefochtenen Bestimmungen ausgesprochen. Uebrigens möchten wir, um keine Irrtümer aufkommen zu lassen, feststellen, dass nicht die Verbandsbehörden offiziell die Revisionsvorlage dem Verwalterverein unterbreitet haben, sondern letzterer hat diese Frage von sich aus — und dieses Recht wird ihm nicht verwehrt werden können, so wenig wie einem anderen Genossenschafter verwehrt werden kann, über den Entwurf in die Zeitung zu schreiben — zur Behandlung vorgesehen, und die V. K. hat gerne in diesem Kreise die nähere Begründung übernommen.

Selbstverständlich ist durch dieses Vorgehen den einzelnen Verbandsvereinen das Recht nicht genommen, auch noch zur definitiven Vorlage Stellung zu nehmen: aber es darf doch die Erwartung ausgesprochen werden, dass man bei der definitiven Vorlage nicht neuerdings Opposition gegen Vorschläge erhebt, die man in dem ersten Entwurfe nicht beanstandet hat. Bei diesem Vorgehen lassen sich dann an der Delegiertenversammlung die Differenzen auf wenige, scharf umrissene Materien reduzieren, und das zu erreichen war der Zweck des Vorgehens der Verbandsbehörden.

Was in der Politik, wo man etwa eine Vorlage aus Obstruktionsgründen zu Fall bringen will und wo man etwa in der zweiten Lesung Vorschläge angreift, die man früher nicht bekämpft hat, erlaubt scheinen kann, ist für eine wirtschaftliche Organisation von der Wichtigkeit des V. S. K. nicht zur Nachahmung zu empfehlen; ebenso würden wir es lieber sehen, wenn jeweils bei Behandlung der Rechenschaftsberichte und Ankündigung neu an Hand zu nehmender Aufgaben oder neuer Vorschläge eine allfällig abweichende Ansicht rechtzeitig kundgegeben würde; wer sich nicht direkt in den Behörden des V. S. K. äussern will oder kann, dem steht ja der Sprechsaal der Verbandspresse zur Verfügung, in dem noch keiner ehrlich gemeinten Kritik die Aufnahme verweigert wurde. Stillschweigen in gewissen Situationen, wo Reden Pflicht wäre, gilt schon in politischen Körperschaften als Zustimmung, geschweige denn in wirtschaftlichen Organisationen, deren Leiter erst recht jederzeit in der Lage sein müssen, zu erkennen, ob sie mit ihrer Tätigkeit und ihren Plänen sich in Uebereinstimmung mit ihren übergeordneten Organen befinden. Gerade Genossenschafter, die selbst auch von ihren Generalversammlungen abhängig sind, sollten nicht da, wo sie in umgekehrter Rolle auftreten, das tun, was sie, ihnen

gegenüber angewendet, als Erschwerung ihrer Amtsführung auffassen müssten.

Die Kritik an der Abwendung des L. V. Z. vom zentralen Genossenschaftsorgan, dem «Genossenschaftlichen Volksblatt», und an der Schaffung eines eigenen Organes, der «Familie», ist nicht vom Verbande aus provoziert, sondern spontan aus dem Schosse anderer Verbandsvereine heraus geboren worden; hätten wir solcher Kritik, die ein erfreuliches Zeichen des in den meisten Verbandsvereinen herrschenden Solidaritätsgedankens ist, der da will, dass man da, wo man ohne Nachteil für irgendein berechtigtes Interesse zentralisieren kann, nicht einer Zersplitterung Vorschub leisten und Rückschritte in den «Föderalismus» machen soll, die Aufnahme in die Verbandspresse verwehren sollen? Es ist doch besser, solche Fragen, die unsere Bewegung tief berühren, offen zur Aussprache zu bringen, als Vogelstrausspolitik zu treiben. Separatistischer Neigungen hat deshalb den L. V. Z. niemand beschuldigt, wohl aber ist das Gefühl in weiten Kreisen unserer Bewegung und gerade bei den nächsten Nachbarn des L. V. Z. vorherrschend, dass den zurzeit die Leitung des L. V. Z. innehabenden Genossenschaftern die Einordnung in Reih und Glied im V. S. K. etwas schwer fällt, weil sie sich im Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung des L. V. Z. zu den anderen Verbandsvereinen, speziell zum A. C. V. Basel, etwas zurückgesetzt fühlen und dies nun auf ihre Weise zum Ausdruck bringen; auch lokal-patriotische oder lokalpolitische Gründe mögen hie und da eine gewisse Sonderstellung der Züricher Genossenschafter bewirkt haben; wenigstens wird auch in unseren Kreisen die Ansicht vertreten, dass die Organe des L. V. Z. die feurigsten Genossenschaftszentralisten würden, wenn nur der Sitz des V. S. K. in Zürich statt in Basel wäre, und es ist ja auch nicht unbekannt, dass solche Tendenzen auf Verlegung des Verbandssitzes nach Zürich in massgebenden Kreisen des L. V. Z. ihre feurigen Verfechter hatten oder vielleicht noch haben. Bei aller Anerkennung der guten Absichten, die die Vertreter des L. V. Z. bei ihrer oft oppositionellen Stellungnahme gegenüber Vorlagen der Verbandsbehörden oder Institutionen des V. S. K. leiten, ist es vielleicht doch nicht ganz unerklärlich, dass darüber bei anderen Genossenschaftern abweichende Ansichten entstehen können.

Uns allerdings liegt eine solche irrtümliche Auffassung vollständig ferne, und deshalb prüfen wir die Einwände, die in der Eingabe des L. V. Z. enthalten sind, in voller Ruhe und Sachlichkeit und mit dem Bestreben, den Motiven der Opponenten soweit als möglich nahe zu kommen. In erster Linie äussert sich die Eingabe des L. V. Z. zur

Erweiterung der Verbandszwecke

wie folgt:

Der Verband ist die Grosseinkaufsgesellschaft der schweizerischen Konsumgenossenschaften, die ihm angeschlossen sind. Er beruht auf föderativer Grundlage. Nicht er hat die Konsumkraft zu organisieren. Diese soll durch die freien, lokalen Genossenschaften organisiert werden. In ihm ist auf dem Boden der Freiwilligkeit erst indirekt die Konsumkraft der Bevölkerung konzentriert. Die einzelne Genossenschaft bleibt der Kern und Ausgangspunkt der konsumgenossenschaftlichen Bewegung. Wenn entgegen dieser Auffassung in § 3, Alinea *a* der Verbandszweck anders gefasst wird, als an gleicher Stelle der alten Statuten, so ist dies nicht nur eine «prägnantere Fassung», wie es in den Erläuterungen heisst, sondern es ist etwas ganz neues. Der Verbandszweck wird durch die neue Fassung verändert und zwar in einer Art und Weise, die einen Einbruch in die Tätigkeit der einzelnen Konsumgenossenschaften darstellt, an Stelle des bisher föderativen Prinzips, bei dessen Befolgung unsere Genossenschaftsbewegung gross geworden ist, das Prinzip der Zentralisation setzt, was die einzelnen Genossenschaften, die mit Recht auf ihre selbständige Tätigkeit halten, mit der Zeit zu Filialen des V. S. K. macht.

Es ist nach unserer Ansicht ein Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung, dass die neuen Statuten verzichtet haben, dem V. S. K. die Aufgabe zu überbinden, wie bisher alle auf Gründung neuer Konsumgenossenschaften gerichteten Bestrebungen zu unterstützen (alt § 4*e*). Ferner entspricht dem Prinzip der Zentralisation der neue § 4*e* des Statutenentwurfes, der die Uebernahme des Betriebes notleidender Verbandsvereine und anderer Unternehmungen vorsieht. Wie diese Uebernahme verstanden ist, darüber finden wir in den Erläuterungen nur die Erklärung, dass «angenommen» wird, dass die Uebernahme nur bis zur Sanierung, Fusion und Liquidation geschehe. Aus den weiteren Ausführungen der Erläuterungen geht nur hervor, dass die V. K. des V. S. K. offenbar lieber noch weiter ginge. Die Fassung der Statuten hindert sie daran nicht. Seltsam erscheint uns die Uebernahme «anderer Unternehmungen». Ueber diesen Punkt finden sich in den «Erläuterungen» gar keine Erläuterungen. Es kann sich hier nur um die Uebernahme nicht genossenschaftlicher Betriebe handeln, im Gegensatz zur Uebernahme von Genossenschaften, die Not leiden. Der V. S. K. soll darnach auf nicht genossenschaftlich organisierter Basis arbeitende, kapitalistische Betriebe übernehmen können. Es kommt ganz auf die Art dieser Betriebe an, ob dadurch der V. S. K. zur Erwerbsgenossenschaft wird oder nicht. Der Genossenschafter, der auf die Erhaltung und Durchführung des reinen Genossenschaftsgedankens Wert legt, wird niemals zugeben können, dass die Genossenschaft der Genossenschaften in der Schweiz auch nur teilweise zur Erwerbsgesellschaft wird, wie dies mit der Annahme dieses Passus ohne weiteres möglich wäre. Es schein beinahe, als sollte die Organisierung der Konsumkraft des Landes nicht nur auf genossenschaftlichem, sondern auch auf kapitalistischem Wege erreicht werden. Das ist freilich möglich. Aber dann ist der V. S. K. nicht mehr der Hort des Konsumgenossenschaftswesens, sondern einfach ein gemischt genossenschaftlich-kapitalistischer Betrieb.

Unter dem Gesichtspunkte der Reinheit der genossenschaftlichen Grundsätze, wie unter jenem der Wahrung der selbständigen Tätigkeit bedenklich ist die Errichtung eigener Verkaufsstellen des V. S. K. (§ 4*g*), wenn auch vorderhand noch im Einvernehmen mit den Verbandsvereinen. Das ist die strikteste Zentralisation einerseits und der Verkauf an Nichtmitglieder im Grundsatz anderseits. Der V. S. K. setzt sich an die Stelle der Verbandsvereine. Mag das auch im Einvernehmen mit den Genossenschaften geplant sein, so können doch die Genossenschaften grundsätzlich nicht auf ein solches Ansinnen eingehen.

Wir müssen daher den A. R. des V. S. K. ersuchen, den § 3, Alinea *a*, in bisheriger Fassung stehen zu lassen und die Bestimmungen auszumerzen, welche die Uebernahme anderer als genossenschaftlicher Betriebe und die Errichtung eigener Verkaufsstellen vorsehen. Die Uebernahme von Verbandsvereinen soll ausdrücklich als «vorübergehende» bezeichnet werden. Auch wünschen wir die Beibehaltung von § 4, Alinea *e* an Stelle von § 4 lit. *e* der alten Statuten.

Die hier geäusserten Einwände beruhen in erster Linie auf der Aufstellung des Gegensatzes: «*Föderalismus*» und *Zentralisation*. Nach der Eingabe des L. V. Z. beruht der V. S. K. zurzeit auf föderativer Grundlage, durch die neue Fassung von § 3 *a* dagegen werde der Verbandszweck verändert und an Stelle des bisherigen föderativen Prinzipes werde das der Zentralisation gesetzt.

Nehmen wir einmal an, die in der Eingabe vertretene Auffassung wäre zutreffend und an Stelle des bisherigen föderativen Prinzipes würde das der Zentralisation gesetzt; wäre das an und für sich zu bekämpfen? Der Schreiber dies gesteht offen, dass er persönlich in der Zentralisation der schweizerischen Konsumvereinsbewegung einen grossen *wirtschaftlichen* Fortschritt und Vorteil für die Konsumenten erblicken würde und dass er nicht glaubt, dass auf *ausschliesslich* föderativer Grundlage das Ziel der «Organisation der schweizerischen Konsumkraft» erreicht werden kann; eine Zentralisation würde ungeheure wirtschaftliche Vorteile bieten und durch ökonomisch rationellen Betrieb die heute verhältnismässig immer noch hohen und zu hohen Betriebsspesen bedeutend reduzieren. Das Streben nach höchster wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, nach

Ausschaltung *aller* überflüssigen Zwischenglieder ist auch eine Aufgabe der Konsumvereine, zu deren Lösung sie einmal, wenn sie es nicht von sich aus tun, durch die wachsende Konkurrenz der Filialgeschäfte gezwungen werden, wenn sie nicht selbst untergehen wollen. Die Entwicklung und Konkurrenz der Filialgeschäfte ist erst im Beginne und darum noch nicht so stark fühlbar; mit der zunehmenden Konzentration im Wirtschaftsleben wird das schon anders werden und dann auch die Konsumvereine zu andern Betriebsgrundsätzen zwingen, wobei sich auch zeigen wird, dass der Umweg über den Laden nicht immer der billigste und kürzeste Weg zwischen Produzent und Konsument ist oder sein wird. Diese Rationalisierung des Betriebes wird also kommen, ob wir heute wollen oder nicht; sie kann auf zwei Wegen vor sich gehen: entweder fressen die grossen Konsumvereine die kleinen und gliedern sie sich an, wie dies z.B. der L. V. Z. in vorbildlicher Weise getan hat und noch weiter tun wird, oder bestehende oder noch zu gründende Konsumvereine treten ihre Betriebe zur Leitung an eine bestehende Grossistenfirma — es braucht ja nicht an die des V. S. K. zu sein — ab. Auf dem ersten Wege wird mit der Zeit die Zentralisation so Fortschritte machen, dass vielleicht für die ganze Schweiz nur noch 10—20—30 grosse Konsumvereine existieren werden, die jedoch in ihren Bezügen völlig frei sind und solche verzetteln können, wie sie wollen; die «Organisation der Konsumkraft» wäre bei diesem System wie heute doch immer noch dem freien Willen der jeweiligen Funktionäre dieser grossen Konsumvereine anheimgestellt,während beim zweiten Wege die Bezüge von vorneherein beim betreffenden Grossisten konzentriert werden könnten. Die letztere Lösung würde jedenfalls schneller zur Organisation der Konsumkraft führen und also noch grössere wirtschaftliche Vorteile verschaffen als der erste Weg.

Diesen wirtschaftlichen Vorteilen steht jedoch der Nachteil gegenüber, einerseits, dass die genossenschaftliche Erziehung der Mitglieder, speziell auch zur Selbstregierung, viel schwieriger durchzuführen wäre, als beim heutigen System und dass das Solidaritätsgefühl der Mitglieder im Grade der Zunahme der Mitgliederzahl abnimmt. Ein materieller Vorteil auf der einen wird also durch einen ideellen Nachteil auf der anderen Seite aufgewogen. Wir haben in der Schweiz verschiedene grosse Zentralgenossenschaften, wie z. B. die schweizerische Volksbank mit gegen 80,000 Mitgliedern, die Mobiliarversicherungsgesellschaft, die Hagelversicherung etc., die ihren Mitgliedern grosse materielle Vorteile — u. a. auch schon durch die Preisregulierung — bieten, bei deren Mitgliedern, die einander unter sich meist gar nicht kennen, auch die Behördenmitglieder nicht, jedoch kein Zusammengehörigkeitsgefühl existiert. Nun beweisen aber gerade unsere grossen Verbandsvereine, A. C. V. Basel mit gegen 40,000, L. V. Z. mit zirka 30,000 Mitgliedern, dass man durch geschickte Benützung der genossenschaftlichen Presse und unentgeltliche Zustellung derselben an alle Mitglieder doch einen gewissen genossenschaftlichen Geist erwecken und pflegen kann; nicht dass das heute Erreichte schon genügen würde: aber es ist doch schon ein guter Anfang gemacht, und durch Schaffung von Einrichtungen, wie sie die «Produktion» in Hamburg hat, kann hier noch ein Mehreres erreicht werden. In Deutschland haben es die Kriegsverhältnisse bewirkt, dass dort einzelne Konsumvereine mehr als 100,000 Mitglieder erreicht haben.

Nun kann man wohl die Frage aufwerfen: wenn es heute schon in der Schweiz Konsumvereine mit 40,000, 30,000, 20,000 Mitgliedern gibt, die prosperieren und gut geleitet sind, wäre es undenkbar, einen einzigen Konsumverein mit 300,000—400,000 Mitgliedern in der Schweiz zu gründen und zu betreiben? Schreiber dies erachtet dies als möglich, glaubt aber nicht, dass das in den nächsten Jahrzehnten schon erreicht wird, sondern er stellt sich die Entwicklung so vor, dass die Konzentrationsbewegung innerhalb der Konsumvereine weitere Fortschritte machen und dadurch die Anzahl der Verbandsvereine mit der Zeit sich bedeutend reduzieren wird. Für *diese* Art der Zentralisation, die aber keine Zentralisation, sondern eine *föderalistische Konzentration* ist und also die Verbandsvereine gegenüber dem V. S. K. stärkt und nicht umgekehrt, hat er Propaganda gemacht und wird auch weiter Propaganda machen, trotzdem die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Aktionen noch nicht in weiten Kreisen unserer Verbandsvereine verbreitet ist. Aber eine Zentralisation, wie sie in der Eingabe des L. V. Z. angegriffen wird, hat noch kein Funktionär des V. S. K. angestrebt und propagiert, trotzdem man vielleicht auf diesem Wege schneller zum Ziele käme. Es ist nicht ausgeschlossen, dass, wenn heute der V. S. K. an die Generalversammlungen der Verbandsvereine mit dem Anerbieten herantreten wollte, sie möchten dem V. S. K. ihren Betrieb übertragen, dass eine ganze Reihe von zusagenden Beschlüssen gefasst würde; aber das ist gar nicht beabsichtigt und steht auch nicht in den neuen Statuten, wenn man sie genau liest. Wohl aber kann die neue Fassung dem V. S. K. noch viel mehr als bisher die unangenehme Aufgabe bringen, bei verfuhrwerkten Verbandsvereinen die richtige Leitung zu besorgen, bis sie wieder aus dem — Gröbsten heraus sind.

Die föderalistische Organisation ist also nach wie vor der Eckstein des V. S. K., aber nicht in dem Sinne, dass sie bis zum Exzess überspannt würde; da nämlich, wo schon bisher bewiesen wurde, dass mit dem föderalistischen Prinzip nichts oder nicht viel erreicht werden kann, da soll durch die neuen Statuten die Möglichkeit geschaffen werden, dass die zentrale Stelle helfend einspringt und Betriebe auf Wunsch der Verbandsvereine und zur Bedienung der Mitglieder der Verbandsvereine übernimmt, wo die Verbandsvereine entweder hierzu zu schwach oder sonst nicht genügend geeignet sind oder nicht rationell genug arbeiten können. Und das ist speziell bei der Vermittlung von Spezialartikeln oft der Fall, so dass grosse Konsumzentren bei der Deckung des Bedarfes in Spezialartikeln auf den Profithandel angewiesen sind, trotzdem ihnen durch die konsumgenossenschaftliche Organisation grosse Vorteile verschafft werden könnten. Wenn der in der Eingabe des L. V. Z. vertretenen Opposition Erfolg beschieden wäre, so wäre der durch den V. S. K. in Basel seit bald 15 Jahren betriebenen Abgabe von Manufaktur- und anderen Textil-Waren an Mitglieder des A. C. V. Basel und benachbarter Verbandsvereine das Todesurteil gesprochen; denn in Basel existiert das, was die neuen Statuten nun ausdrücklich vorsehen, schon lange, ohne dass diese Einrichtung expressis verbis unter den Mitteln des Verbandes aufgeführt gewesen war und ohne dass der mächtige A. C. V. Basel deshalb föderalistisches Bauchgrimmen empfunden hätte. Im Gegenteil, die Behörden und Mitglieder des A. C. V. Basel verdanken diese nützliche Einrichtung dem V. S. K. aufs beste, und es würde ein grosser Sturm unter den Mitgliedern und ein Frohlocken unter den Basler Textildetaillanten einsetzen, wenn entsprechend der Eingabe des L. V. Z. diese

Abgabe direkt an Verbandsvereinsmitglieder dem V. S. K. untersagt werden müsste. Der lebende Konsument, der nicht so auf die Wahrung der genossenschaftlichen Gewaltentrennung erpicht ist wie die Behörden des L. V. Z., würde eine solche Massnahme nicht verstehen. Mit Recht hat an der Kreiskonferenz VIII Herr Verwalter Hablützel aus Frauenfeld erklärt: er verstehe diese Opposition nicht; alle unsere Institutionen sollten doch in den Dienst der *lebenden Konsumenten* und nicht der toten Form gestellt werden. Der gleiche Votant hat auch ausgeführt, dass er vollständig begreife, dass Spezialartikel, wie z. B. Schuhe, von *einer* Zentralstelle aus besser detailliert werden könnten, weil diese Zentralstelle besser in der Lage sei, fachmännisches Personal heranzuziehen und beim Einkauf wie bei anderen Transaktionen zweckentsprechende Auswahl und Massnahmen zu treffen; er kenne z. B. Verwalter, die sofort bereit wären, ihre Schuhabteilung dem V. S. K. zur Leitung abzutreten.

Uebrigens sei bemerkt, dass gerade die Verhältnisse auf dem Platze Zürich die Opposition des L. V. Z. nicht recht begreiflich erscheinen lassen; existiert doch dort z. B. keine Genossenschaftsapotheke, keine genossenschaftliche Molkerei, keine genossenschaftliche Manufakturwarenabgabe, von anderen Artikeln, wie Möbeln etc., zu schweigen. Kann ein Genossenschafter mit wirtschaftlicher Einsicht bestreiten, dass sich auf diesen Gebieten eine genossenschaftliche Vermittlung am leichtesten und rationellsten nur durch eine finanzkräftige Zentrale durchführen lässt? Allerdings würde hierbei der V. S. K. als Grosskonsument gegenüber kleineren Bezügern wieder gestärkt, und diese Folge ist vielleicht die, die man verhindern will, ohne zu berücksichtigen, dass eine Stärkung auf diesem Gebiete dem V. S. K. dann auch wieder erlauben würde, denjenigen Verbandsvereinen, die Spezialartikel auf eigene Rechnung vertreiben, bessere Bedingungen zu stellen.

Zu allem kommt aber noch, dass solche Spezialbetriebe vom V. S. K. nur an Orten übernommen werden können, wo die in Betracht kommenden Verbandsvereine damit einverstanden sind und auch nur so lange, als letzteren dies passt. Wenn also der L. V. Z. Bedenken hat gegen das «Eindringen» des V. S. K. in das Gebiet des L. V. Z., so braucht er nur sein Einverständnis zu verweigern und dann kann für *sein* Gebiet sein föderalistisches Gewissen beruhigt sein; sein Föderalismus geht hoffentlich nicht so weit, dass er anderen Verbandsvereinen, die gerne solche Aufgaben dem V. S. K. übertragen wollten, dies gewaltsam verunmöglichen will.

Die Behauptung, der V. S. K. wolle mit der Zeit die einzelnen Verbandsvereine zu Filialen des V. S. K. machen, ist also eine völlig unzutreffende, zu der weder der vorgeschlagene Text, noch die Erläuterungen Anlass geben; ebenso unzutreffend ist der Versuch, dies daraus beweisen zu wollen, dass die Vorschrift, der V. S. K. habe alle auf *Gründung neuer Konsumvereine* gerichteten Bestrebungen zu unterstützen, geändert wurde; diese Aenderung ist erst vom *Aufsichtsrate* beschlossen worden mit dem triftigen Hinweis darauf, dass es heute nicht mehr Sache des V. S. K. sein könne, überall *neue*, z. T. Zwergvereine zu gründen, sondern dass oft eben der Anschluss an schon bestehende Verbandsvereine zu empfehlen sei; von Filialen des V. S. K. war in diesem Zusammenhang nie die Rede.

Dass die Uebernahme des Betriebes notleidender Verbandsvereine, um den Aussetzungen Rechnung zu tragen, nun auch im Texte der Statuten so beschränkt ist, wie dies in den Motiven auseinandergesetzt wurde, ergibt sich aus dem definitiven Text der Vorlage.

Die Uebernahme des Betriebes «anderer Unternehmungen» durch die Treuhandabteilung muss vorgesehen werden, wenn man der neu zu schaffenden Treuhandabteilung nicht von vorneherein die Tätigkeit allzu sehr einschränken will; diese Funktionen sind eine selbstverständliche Aufgabe für alle anderen Treuhandinstitute; bei uns kann es sich natürlich nicht um alle möglichen Betriebe, sondern nur um solche, an denen der V. S. K. oder die Verbandsvereine beteiligt sind, handeln. Durch die blosse Uebernahme solcher Betriebe wird der V. S. K. noch nicht zur Erwerbsgenossenschaft, so wenig wie durch Uebernahme von Beteiligungen, die im Verhältnis zu seinen Bezügen resp. Lieferungen bei letzteren stehen, wie Dr. R. Vogel dies in seiner den Verbandsvereinen übermittelten Dissertation bewiesen hat; es würde den Rahmen dieser Auseinandersetzung überschreiten, wenn wir hier nochmals auf die Frage der Zulässigkeit der Beteiligungen des V. S. K. vom Gesichtspunkt der Erhaltung und Durchführung des reinen Genossenschaftsgedankens aus zurückkommen würden; etwas eigentümlich mutet es allerdings an, wenn die Leitung des L. V. Z., welcher Verbandsverein doch den Verkauf an Nichtmitglieder ausdrücklich vorsieht, sich zum Hüter des reinen Genossenschaftsgedankens aufwirft, speziell wenn man weiss, dass auch der L. V. Z. sich seinerzeit ernstlich mit dem Gedanken der Beteiligung an der Zentralmolkerei Zürich beschäftigt hat.

Im zweitletzten Absatz dieses Abschnittes findet sich dann eine Bemerkung, die beweist, dass der Verfasser der Eingabe weiss, dass die Umwandlung der Verbandsvereine in Filialen des V. S. K. in keiner Weise beabsichtigt ist, trotzdem er dies weiter oben behauptet hat, denn er gibt selber zu, dass der V. S. K. Verkaufsstellen *nur im Einverständnis* mit den Verbandsvereinen errichten werde. Er fügt allerdings rein willkürlich noch das Wort «vorderhand» ein, das sich weder in den Statuten des V. S. K., noch in den Erläuterungen findet; ob solche Interpretationskünste die Kritik in einem besseren Lichte erscheinen lassen, überlassen wir dem Leser zu entscheiden; auch die Aufstellung der Behauptung: «das ist die strikteste Zentralisation einerseits und der Verkauf an Nichtmitglieder *im Grundsatz* anderseits» kann nur auf eine weitgehende Interpretationskunst oder auf mangelnde Gründlichkeit beim Lesen der angefochtenen Stelle zurückgeführt werden, denn im angefochtenen Text findet sich ausdrücklich die Vorschrift «zur Erleichterung der Versorgung der *Mitglieder* etc.», es müsste denn dem Verfasser der Eingabe eine spezielle, uns nicht bekannte Ausgabe des Textes, in der diese Worte nicht enthalten sind, vorgelegen haben.

Die in der Eingabe des L. V. Z. in diesem Abschnitt enthaltenen Aussetzungen scheinen demgemäss nicht so begründet zu sein, dass wir denselben, die eine Ausnahme in § 4 *e* vorbehalten, zustimmen könnten.

Der zweite Abschnitt der Kritik betitelt sich

Erweiterung des Mitgliederkreises des V. S. K.

und lautet:

Der neue § 9 sieht vier Arten von Mitgliedern vor:
a) Genossenschaften mit dem Charakter der direkten Konsumentenselbsthilfe;
b) von Genossenschaften gebildete Zweckgenossenschaften;
c) Aktiengesellschaften;
d) Unternehmungen und Anstalten aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Wir können uns der Einsicht nicht verschliessen, dass es nicht unzweckmässig sein mag, allen Genossenschaftsarten, welche den Charakter von Konsumenten-Selbsthilfegenossenschaften haben, den Eintritt in den V. S. K. zu ermöglichen. Ob unter Berücksichtigung des später zu behandelnden § 17 der Eintritt in den V. S. K. gerade einladend wird, ist ja eine Frage für sich. Aber es kann nichts schaden, wenn in den Körper der Delegiertenversammlung und der Kreisversammlungen etwas mehr Vielgestaltigkeit kommt und wenn die Bedürfnisse anderer Genossenschaften auch in den Kreisen der Konsumgenossenschafter besprochen werden.

Dagegen haben wir Bedenken gegen die Aufnahme der unter *b* genannten Zweckgenossenschaften. Diesen Zweckgenossenschaften gegenüber steht der einzelne Verbandsverein für sein Zweckgebiet gerade so gegenüber, wie er dem V. S. K. für das allgemeine Warengeschäft gegenübersteht. Die Zweckgenossenschaften sind die Grosseinkaufsstellen für die Verbandsvereine für einen bestimmten Artikel. Durch den Einschluss dieser Genossenschaften in den V. S. K. geht nun für diesen die Einheitlichkeit ganz verloren. Die Mitgliedschaft des V. S. K. muss aus gleichmässig zusammengesetzten Genossenschaften bestehen. Bei den Zweckgenossenschaften haben wir aber aus Genossenschaften bestehende Genossenschaften, bei den Konsumgenossenschaften solche, die aus Genossenschaftern zusammengesetzt sind. Durch den Eintritt der Zweckgenossenschaften würde das Doppelvertretungssystem gang und gäbe werden, das bisher im V. S. K. glücklich vermieden war. Es sollte Grundsatz sein, dass nur solche Genossenschaften in den V. S. K. aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft sich direkt aus Konsumenten zusammensetzt. Man stelle sich einmal eine Urabstimmung vor! In der Urabstimmung soll doch zum Ausdruck kommen der Wille der in den Verbandsvereinen zusammengeschlossenen Genossenschafter. Eine Willenskundgebung in diesem Sinne wird aber durch die Stimmberechtigung der Zweckgenossenschaften vollständig gestört. Es handelt sich hier um ein grundsätzliches Problem des genossenschaftlichen Verfassungsrechtes. In der genossenschaftlichen Verfassung des V. S. K. darf nicht auf die Willensäusserung juristischer Personen abgestellt werden. Letzten Endes muss hier der Wille des organisierten Konsumenten massgebend sein. Durch indirektes Stimmrecht hat er die Möglichkeit, sich durch seine Verbandsbehörden zu äussern. Diesen hat er sein Stimmrecht delegiert. Diese Delegation wird nun aber durch den Eintritt von Zweckgenossenschaften vollständig verwirrt. Auf welcher Grundlage soll das Stimmrecht der Zweckgenossenschaften festgestellt werden? Auf der Zahl der ihnen angeschlossenen juristischen Personen? Dann ist ihre Bedeutung gleich Null! Auf der Zahl der ihnen indirekt angeschlossenen Genossenschafter oder auf der Basis ihrer Umsätze? Dann überstimmen sie vielleicht die anderen Genossenschaften, und die in ihnen organisierten Genossenschaften haben ein doppeltes Stimmrecht.

Wir haben angenommen, dass es sich bei den aufzunehmenden Zweckgenossenschaften nur um solche handle, die von Genossenschaften gebildet würden. Das ist nun allerdings nach dem Wortlaut der Statuten nicht gesagt, geht aber aus den Erläuterungen hervor. Wir wollten hier auf jeden Fall erwähnen, dass nach den bisherigen Aeusserungen eventuell nur solche Genossenschaften in Betracht kommen können, und andere, die heute wie Pilze aus dem Boden schiessen, nicht in Frage stehen.

Löst schon die Aufnahme von Zweckgenossenschaften unsere Bedenken aus, so noch vielmehr jene von Aktiengesellschaften. Der Fall ist allerdings nur als Ausnahme vorgesehen. In den Statuten wenigstens. Die Erläuterungen lassen in diesem Punkte etwas tiefer blicken. Wir lesen dort darüber:

«Eine weitere Ausnahme von der in Ziffer 1 aufgestellten Regel, dass nur im Handelsregister eingetragene Genossenschaften in unseren Verband aufgenommen werden dürfen, schlagen wir ebenfalls am Schluss von I vor, insofern, als wir die Möglichkeit vorsehen wollen, ausnahmsweise auch Aktiengesellschaften in den Verband aufnehmen zu können, und zwar unter der Voraussetzung, dass solche schon längere Zeit bestehen und dass deren Umwandlung in die Form der Genossenschaft unverhältnismässig hohe Kosten oder sonstige Schwierigkeiten verursachen würde. Wir haben, nachdem seit 1909 die Aufnahme von Aktiengesellschaften in unsern Verband strikte untersagt wurde, konstatiert, dass die schon vorher bekundete Tendenz, Konsumvereine, die in Form von Aktiengesellschaften konstituiert waren, in Genossenschaften umzuwandeln, weitere Fortschritte gemacht hat, und wir zählen heute in der deutschen Schweiz keine Aktiengesellschaft mehr unter den Verbandsmitgliedern, während in der französischen Schweiz die Umwandlung etwas langsamer vorangegangen ist; immerhin sind auch dort Fortschritte erzielt worden (St. Imier, Le Locle).

Seit Erlass der heutigen Statuten ist nun eine Aenderung in der Praxis der Handelsregisterführer bezüglich der Umwandlung von Aktiengesellschaften in Genossenschaften eingetreten. Früher war es möglich, die Umwandlung durch einfache Statutenrevision vorzunehmen. Heute muss eine eigentliche Liquidation der Aktiengesellschaft, Neugründung einer Genossenschaft und Uebertragung der Aktiven von der Aktiengesellschaft auf die neue Genossenschaft erfolgen, wodurch unter Umständen ganz erhebliche unwirtschaftliche Ausgaben (Handänderungsgebühren usw.) entstehen könnten. Diese Belastung mit Auslagen könnte unter Umständen da, wo noch die Neigung vorhanden wäre, einen bestehenden Aktienkonsumverein in eine Genossenschaft umzuwandeln, diese Umwandlung noch auf Jahre hinaus unmöglich machen und auch eine allfällig vorhandene Neigung, unserm Verbande beizutreten, könnte dann bis zu dieser Umwandlung nicht verwirklicht werden. Bei dieser Sachlage sollte in unsern Statuten doch für alle Fälle eine Ausnahme von der Regel belassen und es sollte nicht der V. K., wohl aber dem Aufsichtsrat ermöglicht werden, in ganz bestimmten Fällen doch dem Aufnahmegesuch einer als Aktiengesellschaft konstituierten Konsumentenvereinigung zu entsprechen. Wir wissen wohl, dass in unsern Kreisen das Wort «Aktiengesellschaft» verpönt ist, wir müssen aber doch darauf hinweisen, dass man auch im Gewande einer Aktiengesellschaft sehr wohl genossenschaftliche Ziele verfolgen kann, wie umgekehrt auch das Kleid der Genossenschaft nicht vor profitkapitalistischer Ausbeuterei schützt. Wenn in der Aktiengesellschaft dafür gesorgt ist, dass das Aktienkapital eine Maximaldividende von etwa 5 Prozent erhält, dass im Falle der Liquidation die Aktionäre nicht mehr ausbezahlt erhalten, als sie einbezahlt haben, respektive den Nominalbetrag, wenn jeder Aktionär ohne Rücksicht auf den Aktienbesitz nur eine Stimme hat, wenn jederzeit jedem Eintrittslustigen eine Aktie zum gleichen Wert wie die andern Aktionäre sie erworben haben, zur Verfügung gestellt werden muss und kann, dann ist eine solche Aktiengesellschaft dem Wesen nach weniger als eine Aktiengesellschaft, sondern mehr als eine Genossenschaft aufzufassen, und wenn von einer solchen Organisation ein Eintrittsgesuch dem Verbande eingereicht wird, so sollte nicht durch statutarische Vorschriften diese Aufnahme unmöglich gemacht werden. Es darf dem Aufsichtsrate, dem auch hier die Kompetenz zur Aufnahme gemäss § 11, lemma *c* zugeschrieben wird, wohl das Vertrauen entgegengebracht werden, dass er nur dann einer Aktiengesellschaft den Eintritt in den Verband ermöglichen wird, wenn alle Garantien für einen wirklich genossenschaftlichen Aufbau und Verwaltung derselben gegeben sind. Weiter darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Tendenz zur Umwandlung eines als Aktiengesellschaft konstituierten Konsumvereins viel eher gefördert werden kann, wenn dieser Aktienkonsumverein unserem Verbande angehört und dessen Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder durch die genossenschaftliche Presse über die Gesamtbewegung aufgeklärt und auf dem laufenden gehalten werden können, als wenn sie gewaltsam von uns ferngehalten werden.»

Wir glauben nicht, darauf hinweisen zu müssen, dass diese Aeusserungen für eine genossenschaftliche Organisation, die sich in schwerstem Konkurrenzkampfe mit Aktiengesellschaften befindet, geradezu ein Schlag ins Gesicht ist. Bis jetzt waren wir der Meinung, wir als Genossenschaft hätten in den Augen der konsumgenossenschaftlichen Welt einen Vorzug gegenüber einer Aktiengesellschaft. Nun sehen wir uns ausgerechnet vom V. S. K., dessen Aufgabe die «Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze» sein sollte, auf eine unerhörte Weise desavouiert. Es ist ein ganz neuer «genossenschaftlicher» Grundsatz, dass man auch im Gewande einer A.-G. genossenschaftliche Ziele verfolgen kann. Wenn man weiss, wie kein Geringerer als der vielzitierte Prof. Dr. F. Schär selbst solche Genossenschaften, die auch nur ein Zehntel ihres Umsatzes an Nichtmitglieder verkaufen, als Erwerbsgenossenschaften kennzeichnete, was soll man dann von diesem neuen Axiom denken? Bei dieser Auffassung begreifen wir durchaus, dass selbst die Erlegung von Handänderungsgebühren als «unverhältnismässige Schwierigkeit» der Umwandlung in eine Genossenschaft betrachtet wird! Hat die Form der Genossenschaft die äussere Garantie für die Gemeinwirtschaft keine Bedeutung mehr, dann lasse man auch die Ausnahme fallen und nehme auch grundsätzlich alle Aktiengesellschaften auf, die dem neuen genossenschaftlichen Ideal entsprechen. Wenn im Sinne der «Erläuterungen» die genossenschaftliche Aufklärung der A.-G. erfolgt, so haben diese ja gar keinen Grund mehr, sich umzuwandeln. Sie haben ihn jetzt schon nicht. Denn während der § 9 nicht weniger als 11 Anforderungen an Genossenschaften stellt, bis sie «Vollgenossenschaften» (sic!) sind, werden an die A.-G. gar keine statutarischen Anforderungen gestellt. Ja, diesen kann nicht einmal das Recht bestritten werden, das Wirtschaftsgebiet der «Vollgenossenschaften» anzugreifen, zu dessen gegenseitiger Respektierung sich letztere verpflichten müssen.

Was endlich die Aufnahme von Unternehmungen und Anstalten aller Art anbetrifft, so schweigen sich über diesen wichtigen Punkt die Erläuterungen, soweit wir sehen, völlig aus. Was ist hier gemeint? Sodafabrik? Bell A.-G.? Müller & Co.?.... Ueber diese Grundfrage dürften doch die Verbandsvereine noch Auskunft verlangen, die sich in Zukunft offenbar in sehr gemischter Gesellschaft befinden! Die Fassung der Statuten eröffnet hundert Möglichkeiten.

Wir sind für die Aufnahme von reinen Genossenschaften aller Art, aber lehnen die Aufnahme der Zweckgenossenschaften und namentlich der Aktiengesellschaften ab. Zu § 9 III können wir uns nicht anders als ablehnend verhalten. In einen Genossenschaftsverband gehören nur Genossenschaften.

Hierzu möchten wir einleitend bemerken, dass die Reihenfolge der Aufzählung der verschiedenen Mitgliederarten nicht ganz richtig ist; die sub *c* erwähnten Aktiengesellschaften bilden keine selbständige Art Mitglieder, sondern gehören zu den sub *a* erwähnten Genossenschaften mit dem Charakter der direkten Konsumenten-Selbsthilfe, während mit der Art der Aufzählung in der Züricher Eingabe der Eindruck erweckt werden will, dass die Aktiengesellschaften eine besondere Rubrik für sich bilden, ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung und ihren innern Aufbau.

Unrichtig ist die Behauptung, durch die Ermöglichung der Aufnahme aller Arten von Genossenschaften, welche den Charakter der genannten Selbsthilfegenossenschaften haben, gehe der V. S. K. seines einheitlichen Charakters als Grosseinkaufsgesellschaft verlustig und werde dadurch zu einer Art nationalen Genossenschaftsbund. Tatsächlich ist heute schon der V. S. K. nicht nur Grosseinkaufsgenossenschaft, sondern er übt seit seiner Gründung und sogar in den ersten zwei Jahren ausschliesslich auch die Funktionen eines Genossenschaftsbundes aus, und bezüglich der Aufnahme obengenannter Branchenkonsumvereine — auch Wohngenossenschaften sind Branchenkonsumvereine — bringt der Entwurf materiell eigentlich nichts Neues, sondern nur eine neue Redaktion, durch die die Eintrittmöglichkeit für alle im Verbraucherinteresse stehenden Genossenschaften schärfer hervorgehoben wird. Tatsächlich hat der V. S. K. ja schon unter den heutigen Statuten Genossenschaftsapotheken und Schuhkonsumvereine aufgenommen und hätte heute schon Wohngenossenschaften aufnehmen können, falls sich solche zum Beitritt gemeldet hätten. Wir haben auch keinen Zweifel daran, dass die vom Lebensmittelverein beanstandeten, mit dem Eintritt in den V. S. K. zu übernehmenden Pflichten richtige Wirtschaftsgenossenschaften vom Eintritt in den V. S. K. nicht abschrecken werden, sondern dass diese Vorschriften für richtige Genossenschafter, die ihre Organisation auch für alle Zukunft vor Entgleisungen bewahren wollen, eher eine Attraktion bilden werden.

Auch die vom L. V. Z. geäusserten Bedenken gegen die Aufnahme von Zweckgenossenschaften in den V. S. K. scheinen uns nicht begründet zu sein. Als 1913 an der Delegiertenversammlung in Zug vorgeschlagen wurde, die «Ferienheimgenossenschaft» als Zweckgenossenschaft zu gründen und in den V. S. K. aufzunehmen, hat die Delegiertenversammlung *einstimmig* die Zulässigkeit der Aufnahme in den V. S. K. bejaht. In gleicher Weise wurde im Jahre 1914 bei der «Volksfürsorge» Antrag gestellt, trotzdem damals sogar die Möglichkeit vorhanden war, dass diese Organisation als Aktiengesellschaft konstituiert werden müsse. Die Abänderung des ursprünglich vom Aufsichtsrat gestellten Antrages unmittelbar vor der Berner Delegiertenversammlung ist aus andern Gründen als den Bedenken gegen die Aufnahmefähigkeit dieser Organisation erfolgt; neuerdings ist noch unter dem Regime der heutigen Statuten der Antrag wieder aufgenommen worden. Auch als vor einem Jahr die Bäckereigenossenschaft Lenzburg ein Aufnahmebegehren an den V. S. K. stellte, hat niemand Opposition erhoben.

Die Gründe, die heute gegen diese Aufnahmefähigkeit vom L. V. Z. vorgetragen werden, sind unseres Erachtens nicht stichhaltig. Diese Zweckgenossenschaften werden vielleicht in Zukunft im V. S. K. in gleicher Weise vertreten sein, wie Körperschaften (Aktiengesellschaften, Anstalten, Gewerkschaften, Stiftungen etc.) Mitglieder in den Verbandsvereinen sind. Der gleiche Einwand, der gegen die Zulässigkeit der Aufnahme von Zweckgenossenschaften in den V. S. K. erhoben werden kann, muss auch gegen die Aufnahme von körperschaftlichen Mitgliedern in die Verbandsvereine vorgetragen werden, denn auch in den Verbandsvereinen wird durch den Eintritt körperschaftlicher Mitglieder das Doppelvertretungssystem «gäng und gäbe». Wie stellen sich nun aber die nach rein genossenschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Vereine zur Aufnahmefähigkeit der körperschaftlichen Mitglieder? Es fällt keinem einzigen ein, solchen Aufnahmegesuchen die Türe zu verschliessen; im Gegenteil erinnern wir uns, schon hie und da Propaganda-Artikel gelesen zu haben, in denen zum Beispiel Gewerkschaften zur Erwerbung der Mitgliedschaft aufgemuntert werden. Da scheint uns nun «quod licet Jovi, et licet bovi»; was den Vereinen recht ist, ist dem V. S. K. billig. Tatsächlich sehen auch unsere Normalstatuten, die wiederum 1913 von der Zuger Delegiertenversammlung einhellig angenommen wurden und denen die Delegiertenversammlung die Empfehlung mit auf den Weg gab, «dass sie rein genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechen», in § 12 vor, dass aufnahmefähig sind: nicht nur Personen, sondern auch «Personenverbände, Anstalten, Stiftungen etc.»

Die Einwendung des L. V. Z. gegen die Aufnahme solcher Zweckgenossenschaften wäre nur dann begreiflich, wenn denselben ein überwiegendes Stimmrecht vom V. S. K. zugebilligt würde, so dass zu befürchten wäre, dass die Rolle vertauscht und die «dienenden» Genossenschaften zu «herrschenden» würden. Das ist doch nach der ganzen Struktur des V. S. K. und nach den neuen Vorschlägen sowohl erster wie zweiter Lesung über das Stimmrecht ausgeschlossen. Das Stimmrecht solcher Genossenschaften wird nach den neuen Vorschlägen vom Aufsichtsrat bestimmt, und der Aufsichtsrat hat hierüber jeweils der Delegiertenversammlung zu berichten, der er verantwortlich ist und die es jederzeit in der Hand hat, allfällig zu weit gehende Bedingungen zu beschneiden. Wir stellen uns vor, dass normalerweise solche Zweckgenossenschaften höchstens 1 Stimme haben werden, oder dass einzelnen sogar in bestimmten Fällen, zum Beispiel wo eine solche Zweckgenossenschaft ausschliesslich aus andern Mitgliedern des V. S. K. besteht, kein Stimmrecht zuerkannt wird. Die Hauptsache für uns ist nicht das Stimmrecht dieser Zweckgenossenschaften, sondern das Bestreben, sie in organische Verbindung mit dem V. S. K. zu bringen und sie nicht unserer Gesamtbewegung zu entfremden, von der sie doch unzweifelhaft einen Teil, und nicht einen unwichtigen Teil, bilden.

Nebenbei bemerkt, ist auch heute schon ein doppeltes und mehrfaches Stimmrecht einzelner Konsumenten im V. S. K. denkbar, ohne dass bisher dagegen irgendein Einspruch erhoben wurde, weil eben keinerlei Misstände aus diesem mehrfachen Stimmrecht entstanden sind. Wir kennen eine Reihe von

Genossenschaften, die bei mehr als einem Konsumverein und vielleicht dazu noch bei einem Branchenkonsumverein Mitglied sind und deshalb in zwei oder mehr Genossenschaften ihr Stimmrecht indirekt auch in V. S. K.-Angelegenheiten ausüben. Das hat doch bei einer Gesamtmitgliederzahl von über 300,000 auch gar keinen Einfluss auf die im V. S. K. zu befolgenden Richtlinien.

Bei den Zweckgenossenschaften wird es sich wohl meistens um solche handeln, die ausschliesslich aus Genossenschaften bestehen, aber davon die Aufnahmefähigkeit abhängig zu machen, würde zu weit gehen; so ist zum Beispiel das siebente Mitglied der Bäckereigenossenschaft Lenzburg nicht eine Genossenschaft, sondern eine Grütlivereinssektion, und so sehen sowohl M. S. K., wie M. E. S. K. auch die Aufnahmefähigkeit anderer Mitglieder als nur von Genossenschaften vor, zum Beispiel von kommunalen oder kantonalen Betrieben in dieser Branche, die allerdings heute noch nicht existieren, aber doch einmal entstehen könnten. Oder würde zum Beispiel der Vertreter des L. V. Z. im Aufsichtsrat des V. S. K. gegen ein Aufnahmebegehren der M. E. S.K. in den V. S. K. Einspruch erheben, wenn die «Vereinigten Zürcher Molkereien», die als Aktiengesellschaft konstituiert sind, Mitglied der M. E. S. K. wären?

Ganz daneben gehauen hat die Eingabe des L. V. Z. mit der Behauptung, dass die Motivierung des Vorschlages, *ausnahmsweise* Aktiengesellschaften unter bestimmten Bedingungen in den V. S. K. aufnehmen zu können, sich mit dem Statutentext nicht deckt und dass diese Aufnahme in Zukunft nicht ausnahmsweise, sondern regelmässig erfolgen würde. Hier scheint die Konkurrenz, die die Aktiengesellschaft «Konsumverein Zürich» dem L. V. Z. macht, die unseres Erachtens beide Organisationen in den Betriebsergebnissen schädigt, Befürchtungen über geheime Pläne der V.S. K.-Behörden erweckt zu haben, die nur in der Phantasie des Verfassers der Eingabe existieren.

Bei Aufstellung dieser Vorschrift haben wir auch nicht im Traume an den Konsumverein Zürich gedacht, dessen Aufnahme in den V.S. K. ja schon aus dem Grunde nicht in Frage kommen kann, weil die in § 12 der Statuten aufgestellten Vorschriften betreffend Schutz des Wirtschaftsgebietes der Mitglieder des V. S. K. absolut hindernd im Wege stehen, abgesehen davon, dass unseres Wissens die hier beispielsweise aufgestellten Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Aufnahme von Aktiengesellschaften heute weder beim Konsumverein Zürich, noch beim Konsumverein St. Gallen zutreffen. Die Behebung des unrentabeln und schädlichen Konkurrenzsystems auf dem Platze Zürich wird unseres Erachtens einmal in ganz anderer Weise erfolgen müssen, nämlich durch Verschmelzung dieser beiden Organisationen in eine, und zwar natürlich in eine Genossenschaft; diese Fusion wird einmal kommen, auch wenn heute die Aussichten hierzu nicht gerade die besten zu sein scheinen.

Dass der neue Vorschlag ohne irgendwelche dem L. V. Z. nachteilige Hintergedanken gemacht wurde, dürfte sich vielleicht auch dadurch ergeben, dass im Aufsichtsrate des V. S. K. bei der ersten Lesung ein Mitglied, das dem Verfasser der Eingabe des L. V. Z. nicht ganz ferne steht, erklärte: «Wenn der Entwurf der Verwaltungskommission diesen Vorschlag nicht schon enthalten hätte, so hätte er von sich aus eine solche Ergänzung beantragt.»

Die ganze hier vorgetragene Entrüstung über die Zuneigung der Verbandsbehörden zu Aktiengesellschaften ist vollständig deplaciert. Selbstverständlich gibt es Aktiengesellschaften, und das ist die weit überwiegende Mehrzahl, die von unserm Standpunkt aus abgelehnt und entschieden bekämpft werden müssen; aber daneben lässt sich nach Schweizerrecht auch eine Aktiengesellschaft so organisieren, dass jedermann, der die Sache und nicht die Form in den Vordergrund stellt, dieser einen rein genossenschaftlichen Charakter zuerkennen muss; auch rein gemeinnützige Unternehmungen, die z. B. bezüglich des Stimmrechtes nicht den demokratischen, genossenschaftlichen Anforderungen entsprechen, sind hie und da als Aktiengesellschaften konstituiert, zum Beispiel die deutsche Volksfürsorge, die doch ausschliesslich von Gewerkschaften und Konsumvereinen gegründet wurde; auch die deutsche Grosseinkaufsgesellschaft ist nicht als Genossenschaft, sondern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung konstituiert, und wenn das schweizerische Versicherungsamt resp. der Bundesrat für die von uns zu gründende «Schweiz. Volksfürsorge» die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben hätte, wie dies 1914 noch wahrscheinlich war, hätte man diese Unternehmung doch als Mitglied in den V. S. K. aufnehmen müssen.

Die vom L. V. Z. gestellte Frage, wer unter die in § 9 III erwähnten Unternehmungen und Anstalten aller Art falle, ist seither durch die Einschaltung der Worte «die wirtschaftlich gemeinnützigen Zwecken dienen» beantwortet worden. Wir nehmen an, dass damit auch die Opposition gegen diese Vorschrift dahinfalle.

Die Schlussbehauptung: «In einen Genossenschaftsverband gehören nur Genossenschaften» betrachten wir als ein Schlagwort, das nur mangels Kenntnis der vielseitigen Entwicklung, die die genossenschaftliche Selbsthilfe in der Schweiz und im Ausland genommen hat, hat aufgestellt werden können. Zum Beweise hierfür berufen wir uns auf die neuen statutarischen Vorschriften des deutschen *Raiffeisenverbandes,* der schon seit Jahrzehnten bei der Aufnahme von Mitgliedern nicht auf die Form, sondern auf den Charakter der sich zur Aufnahme meldenden Organisation sieht. Die betreffenden Vorschriften lauten:

B. Mitgliedschaft.

I. Aufnahmefähigkeit.

§ 6. Mitglieder des Generalverbandes können werden:

I. die im § 5 unter 2) erwähnten Revisionsverbände;

II. die folgenden Mitglieder dieser Verbände, nämlich:

1. Genossenschaften für Geld- und Warenverkehr (Raiffeisen-Vereine), welche auf Grund des deutschen Genossenschaftsgesetzes entweder mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschusspflicht ihrer Mitglieder gegründet und gerichtlich eingetragen sind, sowie ausserdem satzungsgemäss:
   a) durch entsprechende Einrichtungen **bestrebt sind, in erster Linie die Hebung der wirtschaftlich Schwachen und neben der materiellen Förderung der Mitglieder, deren geistige und sittliche Hebung zu verfolgen;**
   b) nur Personen als Mitglieder aufzunehmen, die in einem bestimmten, unbeschadet der Lebensfähigkeit der Genossenschaft möglichst engbegrenzten Vereinsbezirk ihren Wohnsitz haben und diesen die Mitgliedschaft in einer auf unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschusspflicht beruhenden andern Kreditgenossenschaft untersagen;
   c) für **Geschäftsanteile keine Dividenden zahlen, welche den von den Vereinsschuldnern für Darlehen zu zahlenden Zinssatz übersteigt und keinem Mitgliede die Erwerbung von mehr als einem Geschäftsanteile gestatten;**
   d) an **keine Verwaltungsorgane, mit Ausnahme des Geschäftsführers (Rechners), Vergütungen für Mühewaltungen zahlen, sondern nur die baren Auslagen erstatten;**
   e) **aus dem Geschäftsgewinne ein unteilbares gemeinschaftliches Vereinsvermögen ansammeln (Stiftungsfonds).**

2. Andere eingetragene Genossenschaften ((**Betriebs-, Produktiv-; An- und Verkaufs- und dergleichen Genossenschaften);**
3. **Zentralgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Vereine, Fürsorgeeinrichtungen usw., die wirtschaftlich gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern sie Rechtsfähigkeit besitzen und ihre Tätigkeit sich auf ein grösseres Gebiet erstreckt.**

III. Die unter II, Ziffer 3 bezeichneten Vereinigungen, sofern sie einem Revisionsverbande nicht beitreten können.
IV. Die oben unter II aufgeführten Genossenschaften, sofern sie einem Revisionsverbande nicht beitreten können.

Wenn man die in § 6, II, 1, litt. a, c, *d* und *e* aufgestellten Vorschriften liest, wird niemand diesem Raiffeisenverband den echten genossenschaftlichen Charakter absprechen können, und trotzdem, welche Reichhaltigkeit in der innern Organisation der Mitglieder wird hier zugelassen! Wer weiss, dass nicht die formelle Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, sondern erst die genossenschaftliche Gesinnung den wahren Genossenschafter ausmacht, wird mit uns den Geist über die Form stellen und dem angegriffenen Vorschlage zustimmen müssen.

3. Die Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Genossenschaften.

Hierüber enthält die Eingabe des L. V. Z. folgende Ausführungen:

Drei Einbrüche in das Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaften in §§ 7 und 17 sind es, denen gegenüber wir uns äussern wollen. Sie betreffen die Revision der Vereine durch den V. S. K. (§ 17*e*), die Teilnahme von Delegierten der V. K. an den Sitzungen der Vereinsbehörden (§ 17*i*) und endlich das Obligatorium des Bezuges der Pressorgane des V. S. K. (§ 17*g* und § 7).

Zum ersten Punkt sei bemerkt, dass es durchaus genügt, wenn «bei beobachteten Unregelmässigkeiten» wie bisher revidiert wird. Die Anordnung einer Revision auf Grund dieser Bestimmung hat gar nichts «Odiöses» an sich, wie die Erläuterungen meinen. Das ist eine selbstverständliche Pflicht des V. S. K., in solchen Fällen zu revidieren. Er soll aber nicht revidieren nach freiem Ermessen, «wenn er sich veranlasst sieht», sondern eben nur dann, wenn ein Grund vorliegt. Nach der neuen Fassung sind schwere Zwistigkeiten zu befürchten. Sie öffnet der Willkür Tür und Tor. Eine aufrechte Genossenschaft kann sich mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären.

Ebensowenig kann man der Teilnahme der V.K. nach Belieben an den Sitzungen der Vereinsbehörden beipflichten. Diese Teilnahme ist dann gut und recht, wenn sie von einem Verbandsverein erbeten wird. Der Umstand, dass viele solche Gesuche vorliegen, rechtfertigt keineswegs eine solche Blankovollmacht. Ob sich in Ungarn eine solche Bestimmung findet, ist ziemlich gleichgültig. Man ist einstweilen in der Schweiz noch etwas weniger zentralistisch. Diskutierbar wäre eine Bestimmung des Inhalts, das die Genossenschaften sich verpflichten müssen, wenn der Austritt aus dem V. S. K. diskutiert wird, einen Vertreter der V. K. zur Diskussion zu laden. Das ist das Maximum der Rechte, die man der V. K. hier einräumen wird.

Das Obligatorium des Bezuges der Verbandspresse kann nach den neuen Statuten durch die Delegiertenversammlung vorgeschrieben werden. Wir halten diese Bestimmung für eine grundsätzlich verfehlte. So gut wie wir für die Entwicklung des V. S. K. das Obligatorium der Warenbezüge als den Beginn eines Zersetzungsstadiums betrachten würden, so gut halten wir das Obligatorium des Bezuges der Verbandsorgane für den Beginn der geistigen Verarmung unserer Genossenschaftsbewegung. Gerade wir haben die Erfahrung machen können, dass durch die Schaffung eines eigenen Org[illegible] das Interesse der Mitglieder an diesem und an der Genossenschaft bedeutend gehoben wurde. Eine gewisse Konkurrenz auf diesem Gebiete und freie Meinungsäusserung in einer, unabhängigen Presse schadet so wenig, wie die Konkurrenz auf dem Warenmarkte. Nicht überall lässt sich mit gleichen Mitteln dasselbe erreichen. Allzustrenge Konzentration ist o. das Gegenteil von rationeller Kraftentfaltung.

Wir ersuchen den Aufsichtsrat dringend, es für die Revision der Vereine bei den alten Vorschriften zu belassen, die Teilnahme der V. K. an den Sitzungen der Vereine mindestens an zweckmässige Einschränkungen zu binden und den Bezug der Pressorgane für nicht obligatorisch zu erklären.

Hierzu bemerken wir, dass die Eingabe des L. V. Z. mit der Bekämpfung des *Obligatoriums des Bezuges der Verbandspresse* offene Türen einrennt; denn was sie beanstandet, wird ja hier nicht vorgeschlagen, oder es müsste wiederum dem Verfasser der Eingabe des L. V. Z. ein *eigener* Text vorgelegen haben, der nicht aus der Druckerei des V. S. K. stammt; in § 17 *g* des Entwurfes findet sich nämlich folgende Vorschrift:

«*Die Verbandsvereine sind verpflichtet:*

g) Die von der Delegiertenversammlung *für die Behördemitglieder* beschlossenen Pflichtabonnements auf die Pressorgane des Verbandes für das betreffende Sprachgebiet zu übernehmen.»

Die ganze Auseinandersetzung über das Obligatorium des Bezuges der Verbandspresse hat doch nur dann einen Sinn, wenn man die Worte «für die Behördenmitglieder» sich wegdenkt; nun sind sie aber in unserm gedruckten Vorschlag enthalten und waren von jeher darin; die Opposition gegen diese Vorschrift gleicht also nicht einmal einem Kampfe gegen Windmühlen, sondern dem gegen ein Hirngespinst.

Dieser Einwand ist damit für uns erledigt. Dagegen müssen wir auf die Behauptung, «das Obligatorium des Bezuges der Verbandspresse wäre der Beginn der geistigen Verarmung unserer Genossenschaftsbewegung» noch kurz eintreten; wir erachten auch diese Behauptung als nicht begründet, soweit und solange bei einem allfälligen Obligatorium den Mitarbeitern an der Verbandspresse nicht der Inhalt ihrer Beiträge vorgeschrieben wird; dass dies bisher beim Verband nicht der Fall war, wird auch der Verfasser der Eingabe anerkennen, und deshalb erachten wir diesen Einwand gegen das Obligatorium der Mitgliederpresse nicht als stichhaltig, abgesehen davon, dass *wir* die Vereinheitlichung der Mitgliederpresse gar nicht auf dem Wege des Zwanges erreichen wollen. Gerade dem L. V. Z. war letztes Jahr das Recht eingeräumt worden, *seine* Ausgabe des «Gen. Volksblattes» vollständig selbständig und unabhängig zu redigieren, so dass für die Züricher Ausgabe des «Gen. Volksblattes» der V. S. K. zeitweise zur Hauptsache nur den Namen und die technische Einrichtung lieferte, wie ja auch für den A. C. V. Basel oft und für andere grössere Verbandsvereine gelegentlich separate Ausgaben hergestellt werden.

Nicht wegen der zu befürchtenden «geistigen Verarmung» der Mitglieder des L. V. Z. ist schliesslich das Vertragsverhältnis gekündigt worden, sondern weil einerseits der V. S. K. verlangte, dass die vom Redaktor der Züricher Ausgabe hergestellten Artikel, für die der V. S. K. nicht immer die Verantwortung übernehmen konnte — wir erinnern nur an den «eigenartigen» Kartoffelartikel vom 23. Oktober 1916 — auch deutlich als solche gekennzeichnet würden, und weil anderseits die Behörden des L. V. Z. verlangten, dass die in Zürich geschriebenen Artikel auch in Zürich gesetzt und gedruckt würden.

Die Behauptung der «geistigen Verarmung» scheint uns auch wieder ein Schlagwort zu sein, dessen Berechtigung am besten daran geprüft werden kann, dass bisher auch vom L. V.Z. aus das Obligatorium der Verbandspresse für die Behördenmitglieder der Verbandsvereine nicht angegriffen worden ist; oder scheint man in Zürich den Behördenmitgliedern eine weitergehende Widerstandskraft gegen die durch die einheitliche Verbandspresse zu gewärtigende geistige Verarmung zuzutrauen?

Die zweite Behauptung, «die Verpflichtung der Verbandsvereine, den Vertretern des V. S. K. Ge-

legenheit zu geben, auf Verlangen den Sitzungen der Behörden der Verbandsvereine beiwohnen zu können», gehe zu weit, hätte nicht erst 1917, sondern 1913 gelegentlich der Beratung der Normalstatuten aufgestellt werden sollen. Damals wurde in die Normalstatuten als § 56, Ziffer 4, folgende Verpflichtung aufgenommen: «Jederzeit einem Vertreter des V. S. K. die *Teilnahme* an den Beratungen der verschiedenen Behörden und Generalversammlungen zu gestatten.»

Diese Vorschrift gehört auch zu denjenigen, die 1913 von der Delegiertenversammlung «als rein genossenschaftlichen Grundsätzen» entsprechend genehmigt und den Verbandsvereinen zur Aufnahme in ihre Statuten anempfohlen wurden. Damals haben die Vertreter des L. V. Z. gegen diese Vorschrift keine Opposition erhoben, warum soll 1917 nicht mehr recht sein, was 1913 als richtig gebilligt wurde? Der Hinweis darauf, dass wir uns in der Schweiz nicht auf ungarische Vorbilder berufen können — dieser Hinweis kommt bei Abschnitt 4 nochmals mit Bezug auf eine Berufung auf die englischen Grosseinkaufsgesellschaften — macht sich in einer Bewegung wie der unsrigen, wo wir auch auf internationalem Gebiete unsere Erfahrungen auszutauschen und zu benutzen bestrebt sind, etwas eigenartig, speziell, wenn dieser Hinweis aus demjenigen schweizerischen Gemeinwesen erfolgt, das heute am meisten kosmopolitisch durchsetzt ist.

Auch die dritte Verpflichtung, die beanstandet wird, nämlich die uneingeschränkte Revisionsmöglichkeit der Verbandsvereine durch den V. S. K., findet sich bereits in den Normalstatuten von 1913 als § 56, Ziffer 8. Uebrigens war schon bei der Vorlage der heutigen Statuten von 1909 die jetzt neu vorgeschlagene Redaktion in erster Lesung angenommen, erst im Verlaufe der Beratungen wurden dann die Worte «sofern diese auf Grund beobachteter Unregelmässigkeiten sich dazu veranlasst sieht», nochmals beigefügt. Die seitherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass diese Einschränkung keine glückliche war; wenn heute der V. S. K. bei einem Verbandsverein revidieren will, so wird dadurch sofort der Eindruck erweckt, als habe die Verwaltungskommission Unregelmässigkeiten entdeckt, während doch in den meisten Fällen diese Revision auf Wunsch der Verbandsvereine oder dann, wenn die Verbandsvereine ungedeckte Kredite beanspruchen, angeordnet wird. In der praktischen Ausführung wird die Revisionstätigkeit des Verbandes auch in Zukunft den bisherigen Umfang nicht wesentlich übersteigen, gleichgültig, ob die vom L. V. Z. verlangte Fassung oder die von den Verbandsbehörden vorgeschlagene angenommen wird oder nicht; insofern hat also die Beanstandung durch die Eingabe keine grosse Tragweite. Da beinahe alle Vereine im Laufe des Jahres einmal in den Fall kommen, beim V. S. K. ungedeckte Kredite zu beanspruchen, abgesehen von denjenigen, die dies ständig tun, so wird die Verwaltungskommission auch bei der bestehenden Fassung in der Lage sein, die Revisionen anzuordnen, wo sie es als angezeigt erachtet; oder will etwa der L. V. Z. der Bankabteilung des V. S.K. verweigern, was jeder Bank, die ungedeckte Kredite gewährt, nicht nur erlaubt, sondern sogar ihre Pflicht ist?

Die Behauptung, «eine aufrechte Genossenschaft kann sich mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären», scheint uns wieder ein Schlagwort zu sein, das beweist, dass dessen Verfasser im Genossenschaftswesen weder grosse Kenntnisse, noch Erfahrungen besitzt, sonst müsste ihm bekannt sein, dass z. B. beim V. o. I. G. und beim Raiffeisenverband, um von schweizerischen Verhältnissen zu reden, die Verbandsrevision obligatorisch ist, und doch wird niemand den Mitgliedern dieser Verbände den Ehrennamen einer aufrechten Genossenschaft absprechen wollen. Der deutsche Raiffeisenverband hat in § 9 seines Statuts folgende Verpflichtungen mit seiner Mitgliedschaft verbunden:

III. Pflichten der Mitglieder.

§ 9. Die Mitglieder des Generalverbandes haben die Pflicht, seine Zwecke mit allem Eifer zu fördern; insbesondere müssen sie:

1. **sofern sie Raiffeisen-Vereine sind,** die im § 6, unter II, Ziffer 1 dieser Satzung bezeichneten **Grundsätze gewissenhaft beachten;**
2. die vom Generalverbande oder vom Verbande vorgeschriebenen **Anweisungen für die Geschäfts- und Buchführung annehmen;**
3. **sich der Ueberwachung bezw. im Falle des § 6, III und IV der Revision durch den Generalverband unterwerfen;**
4. **die vom Generalverband herausgegebene Zeitschrift halten und dessen Jahrbuch beziehen;**
5. die alljährlich geforderten statistischen Nachweisungen rechtzeitig liefern;
6. **die von den Generalverbandstagen gefassten Beschlüsse befolgen;**
7. **die festgesetzten Jahresbeiträge bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres zahlen.** (§ 26).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass hier die Verpflichtungen der Verbandsvereine bedeutend weiter gehen, als beim V. S. K., speziell bezüglich des Unterwerfens unter die Kontrolle des Verbandes und die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Und auch in unsern Kreisen ist die Idee der Pflichtrevision nicht neu. Unter den Postulaten, die seinerzeit eine vom Schweizer. Genossenschaftsbund aufgestellte Expertenkommission zur Revision des Schweizer. Genossenschaftsrechtes aufgestellt hat und die am 25. März 1900 von der Generalversammlung dieses Bundes in Basel angenommen wurden, finden sich unter anderm folgende Anregungen:

«Es sei im neuen Gesetz die Revisionspflicht für die Wirtschaftsgenossenschaften einzuführen in dem Sinne, dass für Verbandsvereine die Verbandsbehörden das Recht haben sollten, den Revisoren zu bestellen.»

Und doch waren die Genossenschafter, die diesem Vorschlage zustimmten, aufrechte Genossenschafter; denn unseres Wissens waren unter andern bei dieser Beschlussfassung auch Vertreter des L. V. Z. beteiligt.

4. Die Ausdehnung der Kompetenzen der V. S. K.-Behörden.

Hierüber finden sich folgende Ausführungen in der Eingabe des L. V. Z.:

Es ist selbstverständlich, dass in einem so bedeutenden Unternehmen wie dem V. S. K. die Verbandsbehörden über grosse Kompetenzen verfügen müssen. Indessen sind wir der Meinung, dass man in der Bemessung dieser Kompetenzen mindestens damit zu weit gegangen sei, dass die Vollmacht des Aufsichtsrates bei Beteiligung bis auf 1 Million geht (§ 37*o*). Während der Kreis II und der Oltener Verbandsverein eine Einschränkung der Kompetenzen forderten, hat man diese ganz namhaft ausgedehnt.

Besonders gefährlich scheint uns diese Ausdehnung in zwei Punkten zu sein. Aufsichtsrat und Verwaltungskommission vindizieren sich das Recht, in allen jenen Angelegenheiten wirtschaftspolitischer Natur für die Genossenschaften zu entscheiden, in denen V. K. und A. R. keine Bedenken hegen, allein dafür die Verantwortung zu übernehmen. (§ 31*m*, § 37 Schlussabsatz). Wenn der Verband sich die Wahrung der Konsumenteninteressen in der Gesetzgebung (§ 4k) zur Aufgabe stellt, so muss er auch die Meinung der Konsumenten

in allen jenen Fällen kennen, in denen diese selbst als Staatsbürger entscheiden können. Es geht nicht an, dass unter Umständen ein Kollegium von wenigen Leuten in wichtigen wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ein ganzes genossenschaftliches Volk durch sein Wort in einer Sache verpflichten kann, ohne dass dieses Volk überhaupt die Möglichkeit hat, seine Meinung in der Angelegenheit zu äussern. Wir hegen grosse Befürchtungen, dass gerade durch diese Bestimmung Parteizank und unangenehme Polemik in Kreisen der Genossenschafter entstehen werden, und wir verlangen, dass in wichtigen wirtschaftspolitischen Angelegenheiten die Urabstimmung oder die Delegiertenversammlung entscheide. Die durch die Bundesverfassung vorgesehenen Fristen lassen Zeit genug für die Vorbereitung.

Eine Blankovollmacht für die Verbandsbehörden bilden schliesslich der Schlussabsatz in § 3 mit jenem von § 37. Danach sollen sich V. K. und A. R. überall da beteiligen und mitwirken können, wo dies den Verbandsbehörden im Interesse der organisierten Konsumenten wünschbar zu sein scheint.

Wir sind der Meinung, dass die Verbandsstatuten die Bundesverfassung der schweizerischen Genossenschaften bilden. Verfassungen sind da, um der Willkür Grenzen zu ziehen. Diese Verfassungsbestimmung öffnet ihr aber den Weg, mag sie sich auch in den Satzungen einer englischen Grosseinkaufsgenossenschaft finden. Auch ohne diese uneingeschränkte Vollmacht finden die Verbandsbehörden ein reiches Betätigungsfeld im Rahmen der projektierten Statuten.

Die zulässige Grenze für Beteiligungen, innert der A. R. und V. K. entscheiden können, sollte auf eine halbe Million angesetzt, der Entscheid in wichtigen wirtschaftspolitischen Angelegenheiten der Urabstimmung oder Delegiertenversammlung vorbehalten und die Generalvollmacht für die Verbandsbehörden gestrichen werden.

Wir wollen auch hier mit der letzten Einwendung beginnen:

Die Eingabe beanstandet in § 3, der die Zweckbestimmung des V. S. K. umschreibt, eine Generalklausel, abgefasst nach englischem Muster; dadurch werde der Willkür Tür und Tor geöffnet, «weil die Verbandsstatuten die Bundesverfassung der schweizerischen Genossenschaften bilden», dürfen in ihnen keine Bestimmungen sein, die der Willkür freien Lauf lassen. «Verfassungen sind da, um der Willkür Grenzen zu ziehen.»

Wir wollen, trotzdem wir im allgemeinen den Vergleich zwischen wirtschaftlichen Körpern, wie dem V. S. K., und politischen, wie dem Bund, nicht als angemessen erachten, in diesem Falle doch denselben akzeptieren und die Bundesverfassung unserer schweizerischen Eidgenossenschaft daraufhin prüfen, ob sie die Zwecke und Mittel des Bundes so strenge umschreibt, dass jede Willkür ausgeschlossen ist; wir finden dann, dass gerade die Bundesverfassung in ihrem Artikel 2 eine solche Generalklausel besitzt, ohne die eine Reihe der heute vom Bunde übernommenen oder unterstützten Werke und Betriebe gar nie hätten von Bundes wegen in Angriff genommen werden dürfen. Auf Grund der Vorschrift des Artikels 2: «*der Bund hat zum Zweck .... die Beförderung ihrer* (der Eidgenossen) *gemeinsamen Wohlfahrt*», sind viele wohltätig wirkende Massnahmen an die Hand genommen worden, so dass es heute nicht einmal mehr unter den verstocktesten Föderalisten und Kantonesen jemand gibt, der diese Vorschrift beseitigen wollte. Im V. S. K. soll dagegen gerade der L. V. Z. die Rolle des Schildträgers des extremsten Föderalismus übernehmen wollen? Das können wir im Ernste nicht glauben!

Nicht viel anders steht es mit dem zweiten Einwand:

Als 1912 die M. S. K. unter aktiver Mitwirkung der Vertreter des L. V. Z. gegründet wurde, wurde ohne ein Wort darüber zu verlieren und ohne jegliche Opposition dem Aufsichtsrat der M. S. K., die doch finanziell lange nicht so gut fundiert ist wie der V. S. K., welch letzterer vielmehr am Anfang der M. S. K. sämtliche Hypotheken und Betriebsmittel vorschiessen musste, statutarisch ein Kredit in der Höhe von 500,000 Franken eingeräumt, für welchen Betrag der Aufsichtsrat jederzeit im einzelnen Falle Liegenschaften erwerben und Bauten ausführen dürfe. Uns ist nicht bekannt geworden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates des V. S. K. weniger vertrauenswürdig wären als diejenigen der M. S. K., so dass man von ihnen eher einen Missbrauch dieser Kompetenz befürchten müsste, als von denjenigen der M. S. K., in dem doch zum Teil die gleichen Personen sitzen, es wäre denn, dass der L. V. Z. in der Direktion der M. S. K. durch zwei und im Aufsichtsrat derselben durch ein Mitglied vertreten ist, während er in der Direktion des V. S. K. gar nicht, im Aufsichtsrat desselben durch ein Mitglied repräsentiert ist. Heute ist die von den Verbandsbehörden vorgeschlagene Kompetenzerweiterung jedenfalls für den V. S. K. weniger riskant als die im Jahre 1909 durchgeführte. Die ganze Frage ist natürlich schliesslich eine Ermessens- und eine Vertrauensfrage. Die Verbandsbehörden glauben immerhin, bisher noch keinen Anlass gegeben zu haben, an der vorsichtigen Abwägung aller in Betracht fallenden Faktoren durch sie bei solchen Transaktionen in konkreten Fragen zweifeln zu müssen.

Dem dritten Einwand des L. V. Z., dass nämlich der Aufsichtsrat des V. S. K. nie in wirtschaftspolitischen Fragen entscheide, sondern dass solche Entscheidungen ausschliesslich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen sollen, wollte die Verwaltungskommission entsprechen durch den Antrag auf Streichung der betreffenden Vorschrift. Der Aufsichtsrat dagegen hat Beibehaltung dieses Vorschlages beschlossen, und es lassen sich in der Tat triftige Gründe dafür anführen. Es fällt nämlich in Betracht, und das übersehen jedenfalls die Vertreter des L. V. Z., dass bei den erwähnten Entscheiden nicht nur in positivem, sondern auch in negativem Sinne Beschlüsse zu fassen sind, und zwar in letzterem Sinne mehr als im ersteren. Es fragt zum Beispiel eine Interessentengruppe oder ein Verbandsverein an, ob sich der V. S. K. nicht in dieser oder jener Richtung bei dieser oder jener Volksbewegung (Initiative, Referendum) oder bei dieser oder jener Zwischenaktion oder Eingabe beteiligen wolle, zum Beispiel bei der Bekämpfung der Postsparkassen oder des Tabakmonopols, um nur ein paar der in letzter Zeit eingegangenen Anfragen zu erwähnen. Bis jetzt hat die Verwaltungskommission in solchen Fällen gewöhnlich ablehnend geantwortet. Wird gemäss Antrag des L. V. Z. entschieden, so hat die Verwaltungskommission in Zukunft regelmässig zu erklären, sie habe keine Kompetenz, das sei Sache der Delegiertenversammlung; es wird dann Aufgabe der Initianten sein, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anzubegehren, die Verbandsbehörden können sich rein passiv verhalten.

Im andern Falle jedoch hat die Verwaltungskommission des V. S. K. und, sofern die Angelegenheit an den Aufsichtsrat weitergeleitet wird, letzterer regelmässig eine erhebliche Verantwortung auf sich zu nehmen, und da wenigstens die Verwaltungskommission keine Neigung dazu hat, ohne Grund die Last ihrer Verantwortlichkeit zu vermehren, hätte die Verwaltungskommission ihrerseits gerne dem Antrag des L. V. Z. zugestimmt, wobei allerdings fraglich ist, ob die Urheber der Eingabe dann mit dem effektiven Erfolg des Entgegenkommens der Verwaltungskommission zufrieden gewesen wären. Der Aufsichtsrat hat jedoch, wie schon erwähnt, anders entschieden, und wenn die Delegiertenver-

sammlung nicht der Eingabe des L. V. Z. in diesem Punkte folgt, wird die Verwaltungskommission in Zukunft wieder wie bisher in wirtschaftspolitischen Fragen die erste vorläufige Entscheidung zu treffen haben und nach ihr eventuell der Aufsichtsrat.

5. Ueber das Stimmrecht der grösseren Vereine bei Urabstimmung und Delegiertenversammlung

äussert sich die Eingabe des L. V. Z. wie folgt:

An der Delegiertenversammlung in Luzern wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die grösseren Vereine entsprechend der vermehrten Uebernahme von Anteilscheinen und Garantiekapital auch bei der Delegiertenzahl besser berücksichtigt würden.

Wie ist nun diese Berücksichtigung erfolgt? § 32 statuiert folgendes Stimmrecht, das bei Delegiertenversammlung und der neu vorgesehenen Urabstimmung die Stimmrechte der Vereine fixiert:

§ 32.

Die Verbandsvereine wählen zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl und der Bezüge beim Verband ihre Delegierten.

Auf Grund des Mitgliederbestandes haben die Verbandsvereine das Recht, Delegierte zu bestellen, bei einem Bestand

bis	100 Mitglieder	1 Delegierten
von	101— 300 Mitgliedern	2 Delegierte
»	301— 600 »	3 »
»	601— 1000 »	4 »
»	1001— 3000 »	5 »
»	3001— 6000 »	6 »
»	6001—10000 »	7 »

und für je weitere 5000 Mitglieder oder einen überschiessenden Bruchteil dieser Zahl je einen weiteren Delegierten.

Auf Grund der **Warenbezüge** beim Verband haben die Verbandsvereine das Recht, weitere Delegierte zu entsenden, und zwar bei einem Warenbezug

bis	100,000 Fr.	1 Delegierten
von	100,001— 300,000 Fr.	2 Delegierte
»	300,001— 600,000 »	3 »
»	600,001—1,000,000 »	4 »

und für jede weitere volle oder angebrochene Million je einen Delegierten mehr.

Als Grundlage für die Berechnung des Anspruches auf Delegierte auf Grund der Bezüge beim Verband dient der Umsatz des der Delegiertenversammlung, beziehungsweise der Urabstimmung vorhergehenden Kalenderjahres.

Die Delegierten werden nur in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Verbandsvereine anerkannt und handeln im Namen und Auftrag der von ihnen vertretenen Verbandsvereine.

Für je einen Delegierten von jedem Verbandsverein, sofern derselbe nachweislich an allen Sitzungen einer ordentlichen Delegiertenversammlung teilnimmt, leistet der Verband eine Entschädigung in der Höhe von 20 Franken zuzüglich den Auslagen für ein Retourbillet dritter Klasse.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegierten müssen sich über ihre Stimmberechtigung ausweisen können.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Delegiertenversammlung über die Anerkennung eines Mandates.

Hat nun diese «sehr weitgehende Veränderung» gegenüber dem bestehenden Stimmenverhältnis etwas geändert? Zunächst ist für die Vereine bis zu 10,000 Mitglieder alles beim Alten geblieben. Neu ist die Bestimmung, dass für je weitere 5000 Mitglieder über 10,000 je ein weiterer Delegierter bezeichnet werden kann; neu ferner die ergänzende Abstufung nach Warenbezügen beim V. S. K. und neu endlich die Bezahlung eines Delegierten durch den V. S. K. Ohne uns auf theoretische Erörterungen über die Möglichkeit einer gerechten Abstufung des Stimmrechtes einzulassen, sei anhand der im V. S. K.-Kalender für 1917 enthaltenden Statistik festgestellt, in wie weit diese tief greifenden Veränderungen den ausgesprochenen Wünschen der Verbandsvereine entgegenkommen.

Vereine mit Umsatz von Fr.	Vereine	Mitgliederzahl der Vereine	Delegierte ohne*	Delegierte mit*	Umsatz Total	Verbandsumsatz
unter 100,000	267	58,324	537	804	25,909,399	10,490,963
100,000— 300,000	55	44,500	208	318	20,870,812	9,197,032
300,001— 600,000	15	33,925	75	120	14,857,641	6,594,332
600,001—1,000,000	5	22,677	31	51	10,210,525	3,629,045
über 1,000,000	7	121,396	62	104	59,898,924	15,603,186
Total	349	280,822	913	1397	131,747,301	45,514,558

*) Berücksichtigung der Umsätze mit dem V. S. K.

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass das Stimmrecht der grossen Vereine, die über eine Million Umsatz mit dem V. S. K. haben, von 6,8 Prozent auf 7,4 Prozent aller Stimmen verbessert wurde. Um eine Verbesserung des Verhältnisses für die grossen Vereine um 0,6 Prozent zu erzielen, musste die Zahl der Delegierten von rund **900** auf rund **1400** erhöht werden. Warum dieser Modus gewählt wurde, ist unbegreiflich. Warum ferner gerade eine Abstufung in den Verbandsbezügen auserlesen wurde, bei der das Recht der grösseren Vereine so wenig berücksichtigt und die Zahl der kleinsten Vereine wieder unverhältnismässig erhöht wird, — darüber bedürfen die «Erläuterungen» noch der Erläuterung.

Durch die Bezahlung eines Delegierten durch den V. S. K. ist des weiteren eine Verstärkung der kleinen und kleinsten Vereine an der Delegiertenversammlung zu erwarten. Wir begrüssen es, wenn alle Vereine an der Delegiertenversammlung vertreten sind und wir sind die letzten, welche die kleinen Vereine benachteiligen wollten. Allein bei dieser willkürlichen Verteilung des Stimmrechtes und bei Bezahlung eines Delegierten durch den V. S. K. werden die grossen Vereine zur Bedeutungslosigkeit innerhalb des Verbandes verurteilt. Damit ist in der Tat «der Keim der Zwietracht» in den V. S. K. hinein getragen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass 58,000 Mitglieder 804 Delegierte entsenden können, während 121,000 nur 104 abordnen dürfen. Die grossen Vereine weisen etwa ein Drittel des Verbandsumsatzes und gegen die Hälfte des Gesamtumsatzes auf — — und sie sollen sich mit rund 7 Prozent der Stimmrechte zufrieden erklären! Das ist ein unhaltbarer Zustand, der geändert werden muss.

Wie soll er geändert werden? Die Mitgliederzahl ist die Grundlage für das finanzielle Engagement der Verbandsvereine am V. S. K. Sie soll auch die Basis des Stimmrechtes bilden. Wir schlagen dem Aufsichtsrate vor, das Vertretungsverhältnis der Vereine in folgender Weise zu bestimmen:

«Das Stimmrecht der Vereine richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Auf Vereine unter 500 Mitglieder trifft es je einen Delegierten. Vereine mit über 500 Mitglieder haben für jedes angefangene 500 auf je einen weiteren Delegierten Anspruch.»

Bei unserem Vorschlag ist jede Willkür nach Möglichkeit ausgeschaltet. Die Grundlage bildet das in den Konsumgenossenschaften organisierte Volk der Konsumgenossenschafter, nach dessen Zugehörigkeit zu den einzelnen Genossenschaften sich auch deren finanzielle Beteiligung am V. S. K. richtet. Jedem Verein ist wenigstens eine Vertretung garantiert, durch die auch der kleinste Verein Anteil an der Gestaltung des V. S. K. gewinnt. Von 500 Mitgliedern an wächst die Vertretung um je einen Delegierten für jedes angefangene Fünfhundert von Mitgliedern. Die Vereine, wie auch ihre Stärke nach Mitgliedern sind so berücksichtigt. Aehnliches treffen wir in unserer Bundesverfassung. Jedem Kanton (Verein) kommt mindestens ein Vertreter im Nationalrat (Delegiertenversammlung) zu, ohne Rücksicht darauf, ob das sonst massgebende Quorum erreicht werde oder nicht. So werden in unserer Bundesverfassung die kleinen Kantone berücksichtigt und so schlagen wir es auch für die kleinen Vereine für den Bundesstaat des V. S. K. vor. Dieser Antrag entspricht nun den Verhältnissen doch in ganz anderer Weise als der Vorschlag des V. S. K., wie aus nachstehender vergleichender Tabelle hervorgeht.

Vereine mit Umsatz von Fr.	Vereine	Mitgliederzahl der Vereine	Delegierte nach unserm Vorschlag	Delegierte nach Vorschlag V. S. K. mit*	Delegierte nach Vorschlag V. S. K. ohne*	Umsatz Total	Verbandsumsatz
unter 100,000	267	58,324	291	537	804	25,909,399	10,490,963
100,001— 300,000	55	44,500	119	208	318	20,870.812	9,197,032
300,001— 600,000	15	33,925	75	75	120	14,857,641	6,594,332
600,001—1,000.000	5	22,677	49	31	51	10,210,525	3,629,045
über 1,000,000	7	121,396	245	62	104	59,898,924	15,603,186
Total	349	280,822	779	913	1397	131,747,301	45,514,558

*) Berücksichtigung der Umsätze mit dem V. S. K.

Hier sind nun kleine wie grosse Vereine in gerechter Weise berücksichtigt. Das Verhältnis der Stimmkraft richtet sich nach der Bedeutung der einzelnen Gruppen, sowohl was Mitgliederzahl anbelangt, wie auch hinsichtlich der Umsätze. Die Verteilung der Stimmen auf die verschiedenen Gruppen ist eine gleichmässigere. Es gibt weder eine Vergewaltigung der kleinen Vereine, noch eine solche der grossen. Freilich sind auch jetzt noch die kleinen Vereine wegen der Anwendung des Prinzips, dass jeder Verein mindestens einen Vertreter haben soll, trotz ihrer faktisch geringeren Bedeutung entschieden im Vorteil. Aber es ist eine genossenschaftliche Ge-

pflogenheit der grösseren Vereine, die kleineren bei allen Anlässen besonders zu stützen und zu berücksichtigen.

Pflichtet man unseren Vorschlägen bei, so wird auch der Delegiertenversammlung der geradezu monströse Umfang genommen, den ihr die V. K. verleihen will.

Soviel über das Vertretungsrecht der grösseren Vereine! Im Zusammenhang mit diesem wollen wir auch auf die neu vorgeschlagene Institution der Urabstimmung eintreten. Die Statuten sehen über diese neue Institution folgendes vor:

§ 28.

In Fällen, die der Aufsichtsrat als dringliche erachtet, kann er auch in Angelegenheiten, deren Erledigung in die Kompetenzen der Delegiertenversammlung fällt, Beschluss fassen; ein solcher Beschluss bedarf aber der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Aufsichtsräte und muss der Gesamtheit der Verbandsmitglieder zum Entscheide unterbreitet werden.

Die Vorlage an die Stimmberechtigten geschieht durch schriftliche Mitteilung des Beschlusses des Aufsichtsrates an die Verbandsmitglieder mit der Einladung, innert einer Frist von 14 Tagen ihre Meinung mit Ja oder Nein zu äussern. Mit dem Beschlusse ist den Mitgliedern auch ein aufklärender Bericht zu übermitteln, ebenso ein allfälliger Minderheitsantrag mit Begründung.

Die Vorstände der dem Verband angeschlossenen Organisationen haben die Vorlage des Aufsichtsrates im Schosse ihrer Behörde unverzüglich zu beraten und innert 14 Tagen das Ergebnis der Abstimmung der Verwaltungskommission schriftlich mitzuteilen. Die am 14ten Tag der Frist der Post übergebenen Mitteilungen gelten als rechtzeitig abgesandt.

Bei dieser Abstimmung hat jeder Verbandsverein so viele Stimmen, als er Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden berechtigt ist.

Erreicht der Beschluss des Aufsichtsrates nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er verworfen.

Der so zustande gekommene Beschluss ist mit Angabe der abgegebenen Stimmen in den offiziellen Pressorganen des Verbandes zu publizieren.

Nach Verwerfung seines Beschlusses ist der Aufsichtsrat befugt, die Vorlage an eine Delegiertenversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung zu bringen.

Ueber solche Vorlagen kann während der Abstimmungsfrist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung seitens der Verbandsvereine nicht angerufen werden.

Zu dieser Neuerung bemerken wir folgendes:

Eine Urabstimmung hat nur dann einen Sinn, wenn ihr eine ausreichende Diskussion vorausgehen kann. Das kann in 14 Tagen unmöglich geschehen. Unter Umständen ist es innerhalb dieser Frist nicht einmal möglich, in einer grossen Genossenschaft den obersten Rat zusammentreten zu lassen. Diese kurze Frist macht die Urabstimmung zu einer Bestätigungsmaschine.

Der einseitige Weiterzug gegen die Entscheidung der Urabstimmung an die Delegiertenversammlung bei ungünstigem Ausgang für den A. R., dem kein Berufungsrecht der unterlegenen Minderheit im günstigen Falle gegenübersteht, macht die Urabstimmung zur Farce.

Wir verlangen daher, dass der Urabstimmung eine vierwöchige Frist vom Datum der Zustellung der Unterlagen an vorangehen soll und dass die Urabstimmung definitiv entscheide. Unannehmbar ist auch der letzte Absatz des § 28, durch den die Einberufung der Delegiertenversammlung auf Wunsch der Mitglieder gerade in den wichtigsten Angelegenheiten zerstört wird.

Wir bemerken, dass die Ausführungen sowohl über das Stimmrecht wie über die Urabstimmung durch die für die definitive Statutenvorlage vorgeschlagenen Aenderungen überholt sind; in der Begründung der zweiten Vorlage ist der neue Vorschlag eingehend motiviert worden, und es hat seither auch in der «Familie» der Verfasser der Eingabe des L. V. Z. diesen zweiten Vorschlag als den prinzipiell richtigeren anerkannt, ohne allerdings sein volles Einverständnis dazu auszudrücken.

Da wir die Kritik der erstmals vorgeschlagenen Lösung hier zum Abdruck gebracht haben, schliessen wir auch ein vor der zweiten Lesung durch den Aufsichtsrat verfasstes Exposé hier an, da dasselbe immerhin geeignet ist, die Schwierigkeiten einer richtigen Lösung und die Vor- und Nachteile jedes Vorschlages kenntlich zu machen. Dieses Exposé lautet:

Der Umfang des Vertretungsrechts der Verbandsvereine an der Delegiertenversammlung.

«Nach dem heutigen Mitgliederbestand haben, auf Grund der geltenden Statuten, die Verbandsvereine das Recht, 1041 stimmberechtigte Delegierte abzuordnen; dazu kommen 21 Mitglieder des Aufsichtsrates, sodass insgesamt 1062 Stimmen an der Delegiertenversammlung vertreten sein können. Man hätte diese Regelung leicht, wie andere Bestimmungen über die Behördenorganisation, unverändert belassen können, dagegen ist an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Luzern auf die Andeutung von Vertretern des Lebensmittel-Vereins Zürich, dass die neue, auf die Mitglieder der Verbandsvereine abgestufte Beteiligungsverpflichtung, auch eine neue Regelung der Stimmberechtigung an der Delegiertenversammlung nach sich ziehen müsse, ohne Widerspruch erklärt worden, dass man diesem Wunsche einigermassen Rechnung zu tragen bemüht sein werde.

Bei der Ausführung dieses Auftrages zeigte es sich dann, dass eine allen Anforderungen entsprechende Regelung sehr schwer zu finden sein werde; die radikalste Aenderung wäre diejenige, dass nicht mehr die Verbandsvereine als Organisationen, sondern ihre Mitglieder in den Vordergrund gestellt würden und, dass demgemäss alle Verbandsvereine gleichmässig wie zur Uebernahme von Anteilscheinen, so auch gleichmässig zur Absendung von Delegierten berechtigt erklärt würden. Da wir nach den heutigen Statuten Verbandsvereine mit weniger als 40 Mitglieder nur wenige besitzen — abgesehen von der Bäckereigenossenschaft Lenzburg stammen solche aus der Zeit vor 1909 — so hätte man als Minimalzahl, die zur Absendung eines Delegierten berechtigen würde, die Zahl 40 ansetzen müssen, oder um uns an die Zahl der Anteilscheine, die auf je 50 Mitglieder übernommen werden müssen, anzulehnen, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten. Das ergäbe nach dem Stande für Ende 1916 insgesamt 5857 Delegierte, wobei als grösster Verbandsverein Basel mit 737 Delegierten, als zweitgrösster L. M. V. Zürich mit 536 und als drittgrösster Société coopérative de consommation in Genf mit 409 in Betracht gekommen wären. Eine Delegiertenversammlung mit so viel Teilnehmern wäre natürlich praktisch unmöglich und falls man doch diese Basis der Delegiertenberechnung akzeptieren wollte, müsste man, wie bei den Aktiengesellschaften, dazu übergehen, einzelnen Delegierten zu erlauben, mehr als eine Stimme abzugeben, sodass man theoretisch dazu gelangen könnte, dem Stimmführer des A. C. V. Basel 737 und dem des L. M. V. Zürich 536 Stimmen zu übertragen. In der Praxis könnte man ja dies beschränken und als Maximum der Stimmen, die ein Delegierter abgeben könnte, auf 10, 50 oder 100 festsetzen. Nun stelle man sich aber die Erhebung der Abstimmungs- und Wahlresultate bei diesem mehrfachen Stimmrecht einzelner Delegierter in unserer zweisprachigen Delegiertenversammlung vor. Es würde das ganz ungeheure Schwierigkeiten nach sich ziehen. Diese würden nicht verhindert, wenn man z. B. nach dem Vorschlage, der an der Kreiskonferenz VII gemacht wurde, als Basis zur Delegiertenberechtigung nicht ein Anteilschein resp. 50 Mitglieder, sondern 10 Anteilscheine resp. 500 Mitglieder, vorsehen würde. Dann würden immerhin noch Basel 74 und L. M. V. Zürich 54 Stimmen abzugeben haben

— nach den neuen Mitgliederziffern würde Basel ungefähr auf 800 resp. 80, der L. M. V. Zürich ungefähr auf 600 resp. 60 kommen —. Auch hier müsste ein mehrfaches Stimmrecht eingeführt werden, denn es liesse sich vom Grundsatze der Oekonomie der Kräfte aus nicht rechtfertigen, dass ein einzelner Verbandsverein so grosse Delegiertenkosten, wie der Grundsatz «ein Delegierter eine Stimme» erfordern würde, zu tragen hätte. Mit dem Grundsatze der gleichen Berechnungsgrundlage für alle Verbandsvereine kommen wir also zu keinem Resultat und es müsste deshalb ein anderes System, das sich einfach an das bisherige anlehnt und dasselbe weiterführt, gesucht werden. Hier scheint es nun am einfachsten, die Skala, die bis jetzt bestanden hatte, auf Grund der Mitgliederzahl beizubehalten und, anstatt bei 10,001 stehen zu bleiben, einfach in unbeschränkter Begrenzung nach oben auf je weitere 5000 Mitglieder einen weitern Delegierten zu bewilligen. Damit würden für den A. C. V. Basel etwa 6, für den L. V. Zürich 3—4 Delegierte mehr gewonnen werden. Nun ist zuzugeben, dass diese Konzession der Bedeutung der grossen Verbandsvereine nicht vollständig Rechnung trägt und da drängte sich der Gedanke auf, noch einen weitern Berechtigungsfaktor für Absendung von Delegierten hinzuzuziehen und dies war die vor bald 20 Jahren schon vorgeschlagene Berücksichtigung des Verbandsumsatzes. Eine solche Berücksichtigung war auch aus dem Grunde wünschenswert, weil bei Annahme der neuen Aufnahmsbedingungen für die Mitgliedschaft es denkbar ist, dass in Zukunft Organisationen dem Verbande beitreten, die keine Verbandsbezüge machen und nach dieser Richtung hin beim Verbande vielleicht nicht ein so grosses Interesse haben, wie diejenigen Verbandsvereine, die beim Verbande Warenbezüge machen können. Durch diese Zusatzstimmen würden also die eigentlichen Konsumvereine, die Waren vom Verband beziehen, ein stärkeres Stimmrecht erlangen, als Verbandsvereine, die keine Bezüge machen. So ist der Vorschlag, wie er im Entwurf erster Lesung in § 32 enthalten war, entstanden.

Bei der Berechnung dieser Zusatzstimmen war natürlich ebenfalls wieder die Abstufung der Stimmberechtigung nach dem Umsatz schwierig zu finden und es können da natürlich mit gleichem Rechte auch andere Skalen vorgeschlagen werden. Man könnte z. B. die Zusatzstimmen für Warenbezüge nicht schon beim kleinsten Bezuge bewilligen, sondern erst von einer gewissen Höhe weg, z. B. von 10,000, 50,000 oder 100,000 Franken an. Dagegen lassen sich ebenfalls wieder Einwendungen erheben und so glauben wir, dass die vorgeschlagene Abstufung doch akzeptiert werden könnte. Tatsächlich sind gegen diese Abstufung auf Grund der Warenbezüge, abgesehen vom L. V. Z., keine Einwendungen erhoben worden. Auch das Prinzip ist nicht beanstandet worden, oder wo dies der Fall war, ist die Vorlage mit grossem Mehr gebilligt worden. Die vorgeschlagene Lösung hat bis jetzt die Mehrheit in den Kreiskonferenzen zu finden vermocht. Von drei ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus ist sie allerdings von einer Minderheit beanstandet worden; e i n e r s e i t s vom L. V. Z., mit der Begründung, dass dadurch die grossen Verbandsvereine verkürzt würden. Wir machen darauf aufmerksam, dass der grösste Verbandsverein, der A. C. V. Basel, der noch zirka 10,000 Mitglieder mehr zählt, als wie der L. V. Zürich, gegen die vorgeschlagene Abstufung keine Einwendungen erhoben hat. Von a n d e r e r Seite wurde betont, und es ist das auch im Aufsichtsrat vertreten worden und zwar von einem Vertrauensmann eines grösseren Verbandsvereins, dass durch die vorgeschlagene Regelung den grossen Verbandsvereinen zu viel Delegierte eingeräumt würden. Dieser Einwand ist unseres Erachtens nicht zutreffend, denn man darf wohl, sofern man überhaupt nicht jedem Verbandsverein nur eine Stimme zuteilen will, hervorheben, dass die grossen Verbandsvereine entsprechend ihrer Bedeutung im Verhältnis zu den kleinen eher zu schwach vertreten seien.

Der H a u p t e i n w a n d gegen die neuen Vorschläge geht dagegen weder vom Gesichtspunkte der grossen noch von dem der kleinen Verbandsvereine aus, sondern vom Bestreben, die Delegiertenversammlungen nicht allzu zahlreich werden zu lassen, damit man auch in Zukunft an der Delegiertenversammlung noch verhandeln und nicht nur demonstrieren könne. Hier wird dem neuen Vorschlag der Einwand entgegengehalten, dass durch denselben die Delegiertenversammlung viel zu viel Teilnehmer erhalte. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass die neuen Vorschriften auf Grund der Mitgliederzahl nur 11 Delegierte mehr ergeben, dagegen auf Grund der Bezüge 633 Delegierte mehr, total 1685 plus 21 Mitglieder des Aufsichtsrates. Tatsächlich wäre die Delegiertenversammlung, wenn wirklich alle statutarisch berechtigten Delegierten teilnehmen wollten, ein sehr unhandliches Instrument, trotzdem darauf hingewiesen werden darf, dass in England und Deutschland an den Genossenschaftskongressen regelmässig über 1000, in England sogar gegen 2000 Delegierte teilnehmen, und dass die Verhandlungen auch erledigt werden können, und dass speziell in England sehr viel diskutiert wird an diesen Versammlungen. So wenig jedoch heute von den 1052 berechtigten Delegierten auch nur die Hälfte erschienen sind, so wenig ist damit zu rechnen, dass auf Grund der neuen Vorschriften mehr als die Hälfte der Delegierten an den zukünftigen Versammlungen teilnehmen werden; dagegen ist allerdings richtig, dass man mit einer Vermehrung der Zahl der Teilnehmer unbedingt rechnen muss. Wir vermuten, dass speziell gestützt auf die jedem Verbandsverein zustehende Delegiertenentschädigung in Zukunft mit Versammlungen von zirka 800 Delegierten zu rechnen sein würde. Vom Gesichtspunkt der Abwicklung der Versammlung kann dagegen erklärt werden, dass eine Delegiertenversammlung von 800 Teilnehmern nicht viel schwieriger arbeiten wird, als eine solche von 400—500 Delegierten, die wir bis jetzt schon zu verzeichnen haben. Eine eigentliche ausgiebige Aussprache, bei der jeder Delegierte, der das Bedürfnis dazu verspürt, unbeschränkt zum Worte gelangen könnte, ist schon nach der heutigen Besucherzahl ausgeschlossen. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die grössere Berechtigungsziffer in Zukunft die Abhaltung der Delegiertenversammlungen an kleineren Orten unmöglich machen werde. Dazu ist zu erwähnen, dass schon bei der heutigen Regelung mittelgrosse Ortschaften nicht mehr in Betracht kommen können für die Abhaltung der Delegiertenversammlungen. Liestal, Herisau, Chur, Zug, Frauenfeld, Schaffhausen, um nur diese Ortschaften zu nennen, werden in Zukunft nicht mehr in der Lage sein, Delegiertenversammlungen durchzuführen, auch wenn die bisherigen Statutenvorschriften im übrigen nicht verändert würden. Es werden in Zukunft ausschliesslich noch in Betracht kommen die grossen Städte Zürich, Basel, Genf, Bern, Lausanne, Luzern

und vielleicht noch in der Vorsaison Fremdenplätze wie Interlaken, Lugano und vielleicht auch die Gegend um Vevey oder im Engadin, wo in der Vorsaison in den grossen Hotels unschwierig bis 1000 Personen untergebracht werden können. Von diesem Gesichtspunkt aus spielt die Frage der Delegiertenzahl unseres Erachtens keine Rolle mehr.

Anderseits darf denn doch darauf hingewiesen werden, dass man früher speziell auf starken Besuch der Delegiertenversammlung hingearbeitet hat und dass man eine zahlreiche Teilnehmerzahl, nicht wie heute als eine Schwäche, sondern als eine Stärke unserer Bewegung aufgefasst hat. Von diesem Gesichtspunkte aus brauchte demgemäss eine Ermässigung der Delegiertenziffer nicht in Berücksichtigung gezogen zu werden. Wenn man jedoch darauf hinarbeiten will, eine Reduktion der Delegiertenzahl zu erreichen, so ist das nicht etwa in der Weise möglich, dass man den grossen Verbandsvereinen noch viel mehr Stimmrecht einräumt oder dass man, wie bei den Aktiengesellschaften das mehrfache Stimmrecht zulässt, sondern nur in der Weise, dass man die Berechtigung für Delegierte allen Verbandsvereinen in gleicher Weise kürzt resp. die Abordnung von mehr als einem Delegierten auf Grund der Mitgliederzahl erst bei einer grösseren Mitgliederzahl zulässig erklärt. Wir haben z. B. für folgende Regelung eine Berechnung anstellen lassen:

Verbandsvereine bis und mit 400 Mitglieder, die bis jetzt schon 3 Delegierte abzuordnen berechtigt waren, sollen in Zukunft nur 1 Delegierten absenden. Das Recht auf einen zweiten Delegierten beginnt bei einem Mitgliederbestand von 401—1000 statt bisher 101—300, auf den dritten Delegierten bei 1001—3000 — bisher hatten solche Vereine 5 Delegierte —; 3001—6000 würden zu 4 Delegierte berechtigen, 6001—10,000 zu 5 und dann für jedes angebrochene oder volle 5000 einen weitern Delegierten mehr, sodass z. B. der A. C. V. Basel bei seinem heutigen Mitgliederbestand 11 Delegierte entsenden könnte und der L. V. Z. 9. Damit würde die Zahl der Delegierten von heute 1041 ohne Aufsichtsrat resp. 1052 Vorschlag erster Lesung auf 621 reduziert beim heutigen Stande des V. S. K. Dadurch würde jedoch den grossen Verbandsvereinen nicht genügend Rechnung getragen und deshalb müssen die Zusatzstimmen auf Grund der Warenbezüge doch beibehalten werden. Diese ergeben nach dem Vorschlag erster Lesung 633 Stimmen, total also 1254 und es würden demgemäss 431 Delegierte weniger in Betracht kommen, als nach dem Vorschlag erster Lesung. Diese Lösung stellt nur scheinbar eine Verkürzung der kleineren und mittleren Verbandsvereine gegenüber der heutigen Regelung dar, weil auf Grund der Zusatzstimmen für Warenbezüge sich für diese Verbandsvereine die Stimmberechtigung beinahe gleichstellt wie heute, d. h. die kleinen Verbandsvereine bis zu 100 Mitglieder würden sogar das doppelte Stimmrecht gegenüber heute erlangen; diejenigen von 101—300 würden gleich bleiben, während diejenigen von 301—600 verkürzt würden, von 601—1000 würde dann die Zahl ungefähr gleich bleiben. Die grossen Verbandsvereine würden dann z. B. folgende Delegiertenzahl beanspruchen können: Basel 25 statt nach Entwurf erster Lesung 27, Zürich 18 statt nach Entwurf erster Lesung 20, Genf 14 statt nach Entwurf erster Lesung 16. Es würden dadurch das Stimmrecht von Basel gegenüber dem heutigen Zustande etwa verdreifacht, Zürich mehr als verdoppelt und Genf nicht ganz verdoppelt. Der Vorsprung von Basel gegenüber Zürich wird hauptsächlich dadurch bewirkt, dass Basel zirka 7 Millionen Franken mehr Warenbezüge beim V. S. K. aufzuweisen hat als der L. V. Z. Vorliegende Lösung hat natürlich nur dann Aussicht auf Annahme, wenn die kleineren Verbandsvereine sich damit einverstanden erklären werden.

Eine weitere Reduktion der Delegierten könnte im fernern bewirkt werden, wenn die Zusatzstimmen für Warenbezüge event. erst bei 100,000 Franken Verbandsbezug beginnen würde und die Skala dort ebenfalls geändert würde, d. h. ein Delegierter auf 100,001—300,000, 2 Delegierte auf Fr. 300,001 bis 600,000 usw. Dadurch könnten zirka 400 Delegierte in Wegfall kommen und es würden die Zusatzstimmen für Warenbezüge nur etwa 200 betragen, sodass dann die Gesamtzahl der Stimmberechtigten auf etwa 850 reduziert werden könnte. Mit einer solchen Reduktion wäre allerdings denjenigen, die vor einer grossen Delegiertenzahl erschrecken, doch nicht geholfen; denn es ist anzunehmen, dass gerade auf Grund der neuen Aufnahmebedingungen sich die Zahl der Verbandsvereine in den nächsten Jahren erheblich vermehren wird und dann nach kurzer Zeit die Delegiertenzahl eine Höhe erreichen wird, die dem heutigen Vorschlage erster Lesung entsprechen würde.

Bei dieser Perspektive scheint uns denn doch, dass man einmal mit der neu vorgeschlagenen Regelung Versuche anstellen soll und dass man, falls sich solche nicht bewähren sollte, erst später darauf zurückkommen würde. Es macht sich für eine auf so demokratischer Basis sich aufbauende Organisation, wie der V. S. K. sie darstellt, doch einigermassen eigentümlich, wenn man das Interesse an der Entwicklung des Verbandes, das sich doch jeweils im Besuche einer Delegiertenversammlung zeigt, künstlich zurückbinden will.

Zum Schlusse möchten wir nochmals den Standpunkt vertreten, von dem wir bei der Beurteilung der ganzen Frage je und je ausgegangen sind. Wir glauben nicht, dass es in unserer Bewegung notwendig ist, dass jeder Verbandsverein so eifersüchtig auf die Erlangung einer möglichst grossen Vertreterzahl an der Delegiertenversammlung hinarbeiten sollte. Die meisten Fragen, die im Verbande und an der Delegiertenversammlung zu entscheiden sind, sind doch in ihrer Lösung, sofern sie nur das Endziel im Auge haben, einigermassen von selbst gegeben und es sollte hierin möglichst E i n s t i m m i g k e i t erzielbar sein und, wenn man die Entscheide und Beschlüsse unserer Delegiertenversammlungen in den letzten Jahren von diesem Gesichtspunkte rückblickend überschaut, so wird es bis auf ein oder zwei Vorlagen keinerlei Traktanden geben, über die man ernstlich zweierlei Meinung sein konnte, und wo eine stärkere Vertreterzahl der grossen Verbandsvereine eine andere Entscheidung gebracht hätte, speziell, da ja nicht gesagt ist, dass die grossen Verbandsvereine immer in Opposition machen müssen.

Es ist schon erwähnt worden, dass z. B. der Aufsichtsrat des A. C. V. Basel sich mit der vorgeschlagenen Statutenrevison einverstanden erklärt hat, der Aufsichtsrat des L. V. Z. nicht. Würde nun nach dem Vorschlage des L. V. Z. das Stimmrecht erteilt und würden die Delegierten dieser beiden Verbandsvereine geschlossen stimmen, so würde der Vorschlag des Lebensmittelvereins Zürich zwar 60 Stimmen pro und auf der andern Seite aber 80 Stimmen kontra erzielen, würde also sich selbst gegenüber dem heutigen Zustand, wo beide Verbands-

vereine gleich viel Stimmen haben, sich um 20 Stimmen schwächen. Die vom L. V. Z. vorgeschlagene Aenderung des Stimmrechtes muss also auch von dessen Standpunkte aus als ein sehr zweischneidiges Schwert betrachtet werden.»

Wie man aus diesen Ausführungen ersehen kann, ist der Schreiber dies dem Problem mit dem besten Willen, eine alle Kreise befriedigende Lösung der Frage des Stimmrechtes zu finden, nahegetreten, hat sich jedoch überzeugen müssen, dass eine solche Lösung, die allen berechtigten Anforderugen und einer praktischen Durchführbarkeit gerecht wird, nicht zu finden ist. Der Aufsichtsrat hat dann den gordischen Knoten mit dem Schwert durchhauen und im Sinne einer Reduktion der Delegiertenzahl sich entschieden. Der neuen Lösung wird man Grundsätzlichkeit nicht absprechen können, auch wenn man vielleicht persönlich mit der Tendenz, die Delegiertenversammlung in der Zahl der Delegierten zu verkleinern, nicht ganz einverstanden sein sollte. Wir sind überzeugt, dass man auch mit einer grossen Delegiertenversammlung arbeiten könnte, wofür Beweise aus anderen Organisationen zur Verfügung stehen. Vor wenigen Tagen hat der Verband der bernischen Molkerei- und Käsereigenossenschaften im Kasino in Bern eine zahlreich besuchte Generalversammlung abgehalten. Es waren gegen *600* Verbandsgenossenschaften durch über 800 Delegierte und Vorstandsmitglieder vertreten; in den Verhandlungen, die von 12—4 Uhr dauerten, wurden vier verschiedene Referate entgegengenommen und bei den meisten auch noch diskutiert und dann sehr wichtige Beschlüsse gefasst. Es geht also auch bei grosser Delegiertenzahl, wenn der gute Wille dazu vorliegt.

Zu den Ausführungen des L. V. Z. sei im übrigen bemerkt, dass das dort abgedruckte Zahlenmaterial nicht mehr à jour ist, und deshalb haben wir darauf verzichtet, Gegenberechnungen zu veranstalten.

Nur eines möchten wir noch bemerken: Die Eingabe des L. V. Z. spricht so viel von der Vergewaltigung der grossen Verbandsvereine durch die kleinen in der Delegiertenversammlung — welcher Klage, nebenbei bemerkt, die kleinen diejenige über Zurücksetzung bei der Bestellung des Aufsichtsrates entgegensetzen könnten —, wie reimt sich das mit dem sonst vom L. V. Z. so gelobten und geförderten Föderalismus? Nach unserer Kenntnis des Föderalismus besteht doch dessen Kennzeichen gerade darin, dass die kleinsten wie die grössten Glieder die gleichen Rechte haben? Im föderalistischen schweizerischen Bundesstaate hat der kleine Kanton Zug gleichviel Ständeräte wie der mächtige Kanton Bern, und bei Verfassungsabstimmungen gilt die Standesstimme Zug gleich viel wie die Standesstimme Bern. Diese Regelung kann mit Recht als unbillig bezeichnet werden, und doch existiert sie seit Hunderten von Jahren; ernstliche Versuche, sie zu ändern, sind trotzdem noch nie gemacht worden, weil es eben schliesslich auch so gegangen ist. Von seiten des L. V. Z. mag allerdings eingewendet werden, dass anderseits im V. S. K. die grösseren Verbandsvereine ungleich grössere Leistungen an den V. S. K. auf sich zu nehmen hätten, als die kleineren, was in der Schweiz bezüglich des Verhältnisses der kleinen und grossen Kantone zum Bunde nicht der Fall sei. Demgegenüber sei bemerkt, dass z. B. der Kanton Bern vielleicht 30 mal mehr Soldaten zur Landesverteidigung stellt als kleine Kantone; also sind auch hier Pflichten und Rechte sehr ungleich verteilt, und was den V. S. K. anbetrifft, so sind einerseits die Pflichten der Verbandsvereine, ob gross oder klein, gegenüber ihrem Verbande keine drückenden; die Garantieleistung ist eine Formalität und die Anteilscheine bedeuten eine gute Kapitalanlage; anderseits haben auch die grossen Verbandsvereine entsprechend ihren grösseren Warenbezügen bis zu einem gewissen Grade quantitativ grössere Vorteile von der Vermittlungs- und Preisregulierungstätigkeit des V. S. K.

Der Haupteinwand jedoch, der gegen die Vorschläge des L. V. Z. auf stärekre Vertretung der grossen Verbandsvereine erhoben werden kann, ist der: Man kann nicht auf der einen Seite, wo das einem Vorteile zu bringen scheint, Vorkämpfer des *Föderalismus* sein, auf der anderen Seite, wo der Föderalismus einen zu benachteiligen scheint, handkehrum zentralistische Grundsätze ins Feld führen!

Bei der Regelung der Frage der *Urabstimmung*, nun Zirkulationsbeschluss genannt, ist dem einen Einwand des L. V. Z. Rechnung getragen worden, dem anderen dagegen auf Erweiterung der 14tägigen Frist nicht, und zwar deshalb nicht, weil durch eine Verlängerung der Frist der ganze Vorteil, der durch die Einführung des neuen Instituts der Zirkulationsbeschlüsse erreicht werden will, illusorisch wird. Vorlagen, die jeweils durch Zirkulationsbeschluss entschieden werden sollen, werden nie so komplizierter Natur sein, dass noch eine weitläufige Auseinandersetzung in den Behörden der Verbandsvereine oder gar in der Presse notwendig sein wird; die Verbandsbehörden haben ja zu solchen Vorlagen jeweils einen erläuternden Bericht mitzugeben, in dem das «pro und contra» eingehend auseinandergesetzt werden soll. Dann sollte es auch in einem Verbandsverein mit schwerfälliger Behördenorganisation — es gibt auch solche — möglich sein, innerhalb 14 Tagen sich ein Urteil zu bilden und die entscheidende Behörde zu einer Sitzung zusammenzubringen.

Damit sind wir mit unserer Kritik der Eingabe des L. V. Z. am Schlusse angelangt. Wie unsere Leser haben ersehen können, haben wir uns bemüht, den Gedankengängen des Verfassers dieser Eingabe bestmöglich zu folgen; wenn wir ihr nicht mehr Rechnung tragen konnten und gelegentlich auch etwas scharf werden mussten, liegt der Grund hierfür nicht an uns, sondern an der Eingabe, die unseres Erachtens in einzelnen Partien nicht mit der nötigen Objektivität an die Prüfung unseres Statutenentwurfes herangetreten ist. Die Statutenrevision des V. S. K. ist eine so wichtige und für die weitere Entwicklung der ganzen Bewegung so bedeutungsvolle Aufgabe, dass man von allen in unserer Bewegung tätigen Kräften eine einsichtsvolle, fördernde Mitarbeit bei derselben verlangen darf, und die konnten wir mit dem besten Willen bei der Prüfung dieser Eingabe nicht entdecken, sondern wir mussten aus verschiedenen Teilen der Eingabe eher auf das Bestreben des Verfassers schliessen, die Vorlage der Verbandsbehörden absichtlich schwarz zu malen, um sie in den Hauptteilen zu Falle zu bringen.




Mitteilungen der Redaktion

Stoffandrang. Infolge Stoffandranges mussten diverse Artikel und Einsendungen, insbesondere ein Bericht über die Generalversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter, auf die folgende Nummer zurückgestellt werden.

Redaktionsschluss 2. Mai.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Frühjahrs-Konferenz des Kreises III a.

Sonntag, den 6. Mai 1917, vormittags 10 Uhr im Saale des Gasthofes zum Löwen in Münsingen.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der ausserordentlichen Kreiskonferenz vom 25. Februar in Bern.
3. Bericht des Kreispräsidenten.
4. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1917.
6. Wahl der Revisoren pro 1917.
7. Jahresbericht und -Rechnung des V. S. K. pro 1916; Referent: Herr B. Jäggi.
8. Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Luzern; Referent: Herr B. Jäggi.
9. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
10. Verschiedenes und allgemeine Umfrage.

Im Interesse einer guten Orientierung aller Kreisvereine und angesichts der wichtigen Traktanden ist eine zahlreiche Beteiligung geboten.

Bern, den 15. April 1917.

Für den Kreisvorstand III a,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** — Der Sekretär: **Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VIII

(Appenzell St. Gallen, Thurgau).

Einladung

zur

ordentlichen Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 6. Mai 1917, vormittags 9½ Uhr im Hotel „Schiff" in Rorschach.

Traktanden:

1. Protokolle.
2. Jahresrechnung und Bericht Kreis VIII.
3. Jahresrechnung und Bericht V. S. K.
4. Traktanden für die Delegiertenversammlung in Luzern.
5. Unvorhergesehenes.

Herisau/Uzwil, den 31. März 1917.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **J. Baumgartner.** — Der Aktuar: **G. Meier.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis V

(Kanton Aargau).

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 13. Mai 1917, vormittags 9 Uhr im Saalbau (kleiner Saal) **in Aarau.**

Verhandlungsgegenstände:

1. Appell.
2. Protokoll der Kreiskonferenzen in Lenzburg und Olten.
3. Summarischer Jahresbericht des Kreisvorstandes.
4. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren über die Jahresrechnung des Kreises V pro 1916.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1917.
6. Wahl der Revisoren pro 1917.
7. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1916. Referent: Herr Dr. Schär.
8. Traktanden der Delegiertenversammlung in Luzern. Referent: Herr Dr. Schär.
9. Monopolartikel und Notstandsaktion. Orientierende Mitteilungen des Herrn Verwalters Hunziker.
10. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
11. Umfrage und Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen im Hotel «Löwen». Die Vereine sind gebeten, die Zahl der Delegierten, welche am Mittagessen teilnehmen wollen, bis spätestens 10. Mai der Verwaltung des Konsumvereins Aarau mitzuteilen.

Wir erwarten unter allen Umständen das Erscheinen sämtlicher aarg. Verbandsvereine.

Rheinfelden und *Baden*, den 23. April 1917.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **H. Hunziker.** Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen).

Einladung zur Frühjahrskonferenz

auf

Sonntag, den 13. Mai 1917, vormittags 10¼ Uhr im Sitzungssaale des St. Annahofes

(Eingang St. Annagasse 6, 5. Stock, Lift)

in Zürich I.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Protokolle der Kreiskonferenz in Bülach (1916) und in Zürich (11. März 1917).
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Bericht des Kreiskassiers und der Revisoren.
4. Festsetzung der Jahresbeiträge pro 1917.
5. Wahl der Revisoren pro 1917.
6. Wahl eines Mitgliedes des Kreisvorstandes als Ersatz des zurücktretenden Herrn J. J. Jaggi.
7. Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1916. Referent: B. Jäggi.
8. Vorschlag der Präsidentenkonferenz zur Statutenrevision (siehe «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 16, 1917, Seite 208). Referent: Dr. Balsiger.
9. Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung des V. S. K. 1917, in Luzern. Referent: B. Jäggi.
10. Wahl des nächsten Versammlungsortes.
11. Verschiedenes.

Von einem gemeinschaftlichen Mittagessen wird für diesmal abgesehen.

Zürich, den 15. April 1917.

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **Dr. H. Balsiger.** Der Sekretär: **Dr. J. Lorenz.**